

Ausführlicher Verkaufsprospekt

Einschließlich Verwaltungs- und Sonderreglement
PensionProtect
Investmentfonds nach Luxemburger Recht

Stand März 2026
Verwaltungsgesellschaft:
UniCredit Invest Lux S.A.

Inhalt	
1. FONDSANGEBOT	6
Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft	6
2. VERWAHRSTELLE UND ZAHLSTELLE	7
3. ZAHLSTELLE IN LUXEMBOURG	9
4. SAMMELSTELLE	9
5. VERTRIEBSSTELLEN UND UNTERVERTRIEBSSTELLEN	10
6. HAUPTVERWALTUNG	10
7. DIE BASIS ZUM KAUF VON ANTEILEN	10
8. ANLAGEPOLITIK, RISIKOHINWEISE, RISIKOPROFIL DES FONDS UND PROFIL DES ANLEGERKREISES	11
Anlagepolitik	11
8.2 PensionProtect Plus 2026	11
9. RISIKOFAKTOREN	16
9.1 Einführung	16
9.2 Allgemeine Risiken	16
9.3 Risiken in Zusammenhang mit einem Basiswert (Index oder Basket)	19
9.4 Allgemeine Hinweise in Zusammenhang mit Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sowie Sonstigen Techniken und Instrumenten	20
9.5 Risiken in Zusammenhang mit Derivaten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sowie Sonstigen Techniken und Instrumenten	21
9.6 Zusätzliche Risiken bei der Anlage in börsennotierte Fonds	28
9.7 Besondere Beschränkungen im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Besitz, der Rücknahme und dem Handel von Fondsanteilen	29
9.8 Marktstörungen und Abwicklungsstörungen	30
9.9 Potenzielle Interessenkonflikte	30
9.10 Liquiditätsrisiko	30
9.11 Abwicklungs-/Lieferrisiko	30
9.12 Bewertungs-/Preisrisiko	31
9.13 Modellrisiko	31
9.14 Rechtliches und steuerliches Risiko	31
9.15 Risiken aus Wertpapierdarlehen und Wertpapierpensionsgeschäften	31
9.16 Risiken aus Zielfonds	31
9.17 Politische Faktoren	31
10. AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN	32
11. UMTAUSCH VON ANTEILEN	33
12. BESCHRÄNKUNG DER AUSGABE VON ANTEILEN	33
13. VERÖFFENTLICHUNG DES AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISES	34
14. KOSTEN DES FONDS	34
15. RECHTE DER ANLEGER	34
16. STEUERN	35
Bestimmte Regulierungs- und Steuerbelange	36

17. AUF EINEN BLICK	40
VERWALTUNGSREGLEMENT	42
Präambel	42
Artikel 1 – Die Teilfonds	42
Artikel 2 – Die Verwaltungsgesellschaft	42
Artikel 3 – Die Verwahrstelle	43
Artikel 4 – Hauptverwaltung	43
Artikel 5 – Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen	43
Artikel 6 – Anteile, Teilfonds, Anteilklassen	50
Artikel 7 – Ausgabe von Anteilen	51
Artikel 8 – Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen	52
Artikel 9 – U.S. Regulatorische Anforderungen – FATCA-spezifisches Meldewesen	52
Artikel 10 – Berechnung des Nettoinventarwertes	53
Artikel 11 – Einstellung der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Nettoinventarwertes	54
Artikel 12 – Rücknahme von Anteilen	55
Artikel 13 – Umtausch von Anteilen	56
Artikel 14 – Kosten des jeweiligen Teilfonds	56
Artikel 15 – Revision	57
Artikel 16 – Ausschüttungen	57
Artikel 17 – Inkrafttreten, Änderungen des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements	58
Artikel 18 – Veröffentlichungen	58
Artikel 19 – Auflösung der Teilfonds	58
Artikel 20 – Verschmelzung	59
Artikel 21 – Verjährung	59
Artikel 22 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	59
SONDERREGLEMENT	61
Artikel 23 – Der Fonds	61
Artikel 24 – Anlagepolitik	61
Artikel 25 – Anteile, Referenzwährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis, Inventarwertberechnung	61
Artikel 26 – Umtausch	62
Artikel 27 – Verwahrstelle des Fonds	62
Artikel 28 – Entgelt der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle; Kosten	62
Artikel 29 – Ausschüttungspolitik	63
Artikel 30 – Rechnungsjahr	63
Artikel 31 – Dauer des Fonds	63
VERWALTUNG, VERTRIEB UND BERATUNG	64
ERGÄNZENDE ANGABEN FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND	66

WICHTIGE INFORMATION

Für den Fonds PensionProtect mit PensionProtect Plus 2026 besteht derzeit jeweils die Anteilklasse A, die die rechtliche Einheit des Fonds darstellt und in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt ist.

Die einzelnen Anteilklassen, die am Fondsvermögen beteiligt sind, (a) haben eine unterschiedliche Vergütungsstruktur, (b) können sich an unterschiedliche Anlegergruppen richten, (c) stehen vielleicht nicht in allen Hoheitsgebieten, in denen Anteile verkauft werden, zur Verfügung, (d) können über verschiedene Vertriebswege verkauft werden, (e) können einer unterschiedlichen Ausschüttungspolitik unterliegen und (f) können in einer anderen als im Sonderreglement festgelegten Referenzwährung notiert sein.

Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates („Referenzwert-Verordnung“)

Nach der Verordnung (EU) 2016/1011 vom 8. Juni 2016 des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 wird bei allen (Teil-)Fonds, denen ein Referenzwert als Bezugsgrundlage dient, durch die Verwaltungsgesellschaft sichergestellt, dass nur Referenzwerte von Administratoren verwendet werden, die im ESMA Register registriert sind.

Dieses Register wird von der ESMA gemäß den Vorgaben der Referenzwert-Verordnung veröffentlicht und kann unter <https://registers.esma.europa.eu/publication/> eingesehen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Referenzwert-Ausfallplan erstellt, in dem die Maßnahmen aufgeführt sind, die bei einer wesentlichen Änderung oder Beendigung eines Referenzwertes ergriffen würden. Dieser Referenzwert-Ausfallplan wird Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Die Verwaltungsgesellschaft sowie die für die Teilfonds beauftragten Dienstleister und die Vermittler bzw. Anlage- oder Vermögensverwalter der Teilfonds sammeln, speichern und verarbeiten in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz vom 1. August 2018 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung in Strafsachen und im Bereich der nationalen Sicherheit (Loi du 1er août 2018 relative à la protection des personnes physiques à l'égard du traitement des données à caractère personnel en matière pénale ainsi qu'en matière de sécurité nationale) in seiner jeweils gültigen Fassung, elektronisch und auf andere Weise die von den Anlegern zur Verfügung gestellten Daten, insbesondere der Name, die Kontaktinformationen (einschließlich Post- oder E-Mail-Adresse), Bankverbindung, angelegter Betrag und Beteiligungen («personenbezogene Daten»).

Per Gesetz müssen alle Personen und Rechtssubjekte, die eine Erstanlage in einen Fonds vornehmen möchten (einschließlich natürliche Personen, Körperschaften und Finanzmittler), ordnungsgemäße und ausreichende Identitätsnachweise erbringen, bevor eine Erstzeichnung von Anteilen des Fonds angenommen wird.

Vor Annahme eines Antrags können weitere Informationen von den Anlegern verlangt und ein Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen ausgesetzt oder abgelehnt werden, wenn nach Prüfung berechnete Zweifel an der Identität eines Anlegers oder der Echtheit oder Rechtsgültigkeit eines Antrags bestehen.

Die Beantwortung von Fragen, welche dem Anleger im Zusammenhang mit seinem Antrag gestellt werden können, ist daher obligatorisch. Eine Nichtbeantwortung kann dazu führen, dass ein Erwerb von Anteilen nicht zustande kommt.

Diese Daten werden unter anderem für Aufzeichnungen, die Bearbeitung von Anträgen, die Beantwortung von Anfragen sowie für Informationen über weitere Produkte und Dienstleistungen, insbesondere aber zur Einhaltung der geltenden Regeln zur Verhinderung von Geldwäsche und anderen geltenden Vorschriften wie dem FATCA und dem CRS-Gesetz verwendet und u. a. an externe Dienstleister weitergeleitet und verarbeitet. Eine Weiterleitung der Daten erfolgt jedoch nur, soweit dies aufgrund berechtigter Geschäftsinteressen oder gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist.

Eine Weitergabe von vertraulichen Informationen über Anleger an unbefugte Dritte erfolgt nicht, insbesondere nicht außerhalb der Europäischen Union.

Anleger haben das Recht, ihre Daten einzusehen sowie das Recht, diese gegebenenfalls zu berichtigen, zu widerrufen oder deren Verarbeitung Beschränkungen aufzuerlegen.

Diese Daten werden für die Vertragsdauer aufbewahrt und bleiben während der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer gespeichert.

Zur Geltendmachung der Rechte kann sich jeder Anleger schriftlich an folgende Adresse wenden:

UniCredit Invest Lux S.A.
1, Avenue de l'Aéroport,
L-1110 Senningerberg.

Telefon +352 248248 00
Fax +352 248248 05
Info@unicredit.eu

1. FONDSANGEBOT

Der PensionProtect, ein Investmentfonds (fonds commun de placement à compartiments multiples) nach Luxemburger Recht in Form eines „Umbrella“-Fonds (hiernach: der Fonds), wird von der UniCredit Invest Lux S.A., Luxembourg (die Verwaltungsgesellschaft) verwaltet.

Die UniCredit Invest Lux S.A. ist eine Verwaltungsgesellschaft gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in der Form einer Société Anonyme (Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht) mit eingetragenem Sitz in 1, Avenue de l'Aéroport, L-1110 Senningerberg.

Sie wurde am 16. November 2005 unter dem Namen HVB Structured Invest S.A. gegründet. Mit Wirkung vom 8. April 2008 wurde der Name in Structured Invest S.A. und mit Wirkung zum 1. Januar 2026 wurde der Name in UniCredit Invest Lux S.A. geändert. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine 100 %- Tochter der UniCredit International Bank (Luxembourg) S. A.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 1. März 2006 im Mémorial C No. 448 veröffentlicht und beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxembourg hinterlegt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Bestimmung und Ausführung der Anlagepolitik des Fonds sowie die Tätigkeiten, welche in Anhang II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 aufgeführt sind, verantwortlich. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar und mittelbar mit dem Fondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Sie kann für die Ausführung ihrer Tätigkeiten externe Dienstleister hinzuziehen.

Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft einen Fondsmanager mit der Verwaltung der Vermögenswerte oder einen Anlageberater mit der Anlageberatung für den Fonds betrauen. Dies findet Erwähnung im Anhang.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene organisatorische Strukturen und interne Kontrollmechanismen. Insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds bzw. der Teilfonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden und die Einhaltung von Beschlüssen und Verfahren sowie eine faire Behandlung der Anleger der verwalteten Fonds und Teilfonds gewährleistet werden.

Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft

Die UniCredit Invest Lux S.A. ist in die Vergütungsstrategie des UniCredit Konzerns einbezogen. Sämtliche Vergütungsangelegenheiten sowie die Einhaltung regulatorischer Vorgaben werden durch die maßgeblichen Gremien des UniCredit Konzerns überwacht. Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder Satzungen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds nicht vereinbar sind. Sie steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und der Anleger solcher Fonds und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Vergütungsstrategie sieht eine Balance zwischen fixen und variablen Gehaltsbestandteilen vor und definiert Mechanismen für die Auszahlung der variablen Vergütung. Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten. Da jeder Auszahlung eine Überprüfung auf Compliance-konformes Verhalten vorausgeht, fördert sie nachhaltiges Handeln. Die UniCredit Invest Lux S.A. hat eine Vergütungssystematik definiert, die eine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütungskomponente vermeidet. Wesentliche negative Aspekte, die bei der jährlichen Leistungsbeurteilung der Mitarbeiter festgestellt werden, werden in den folgenden Jahren bei der variablen Vergütung berücksichtigt. Somit ist eine mehrjährige Betrachtung sichergestellt.

Die UniCredit Invest Lux S.A. stellt bei der Festlegung der variablen Vergütung der Mitarbeiter auf deren individuelle Leistung, die Leistung der Abteilung, die diese angehören, und das Ergebnis der Gesellschaft ab. Die Berücksichtigung der Wertentwicklung der von der UniCredit Invest Lux S.A. verwalteten Fonds bzw. der Teilfonds bleibt bei der Festlegung der variablen Vergütung außer Betracht. Im Falle der Auslagerung des Portfoliomanagement stellt die UniCredit Invest Lux S.A. durch jährliche Kontrollen sicher, dass äquivalente Vergütungsbestimmungen (z.B. CRD IV Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, UCITS V Richtlinie 2016/91/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen) erfüllt sind.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik sind im Internet unter www.structuredinvest.lu veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt.

Auf Verlangen werden die Informationen von der UniCredit Invest Lux S.A. kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Bis zum 30. Juni 2008 wurde der Fonds von der Pioneer Asset Management S.A., Luxembourg, einer Aktiengesellschaft die ebenfalls der UniCredit Italiano Banking Group angehört, gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 verwaltet.

Der Fonds fällt unter den Anwendungsbereich des Teils I des Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW im Sinne der geänderten EWG-Richtlinie 85/611).

Das Verwaltungsreglement vom 17. Oktober 2006 in seiner geänderten Fassung von 1. Juli 2008, welches den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 entspricht, ist seit dem 1. Juli 2008 auf den Fonds anwendbar. Eine letztmalige Änderung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Das Sonderreglement des Fonds trat am 4. Mai 2005 in Kraft und wurde erstmals im Mémorial vom 20. Mai 2005 veröffentlicht. Eine letzte Änderung des Sonderreglements tritt am 02. Januar 2017 in Kraft. Änderungen des Verwaltungs- und Sonderreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxembourg hinterlegt.

2. VERWAHRSTELLE UND ZAHLSTELLE

CACEIS Bank, Luxembourg Branch wurde gemäß des zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle geschlossenen Verwahrstellenvertrages (der "Verwahrstellenvertrag"), in der jeweils gültigen Fassung, als Verwahrstelle (die "Verwahrstelle") des Fonds bestellt. CACEIS Bank, die über ihre Luxemburger Filiale (CACEIS Bank, Luxembourg Branch) handelt, ist eine Aktiengesellschaft (société anonyme), die nach französischem Recht gegründet wurde und ihren eingetragenen Geschäftssitz in 1-3, place Valhubert, 75013 Paris, Frankreich hat, eingetragen im französischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer 692 024 722 RCS Paris. Sie ist ein zugelassenes Kreditinstitut und ihre Aufsichtsbehörden sind die Europäische Zentralbank (EZB) und die Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (ACPR). Sie wurde außerdem in Luxemburg für die Ausübung einer Bank- und Zentralverwaltungstätigkeit über ihre Luxemburger Filiale zugelassen.

CACEIS Bank, die über ihre Luxemburger Filiale (CACEIS Bank, Luxembourg Branch) handelt, handelt als Verwahrstelle des OGAW (die „Verwahrstelle“) in Übereinstimmung mit einem Verwahrungsvertrag, datiert auf den 1. November 2016, wie er zu gegebener Zeit neu gefasst wird (der „Verwahrungsvertrag“) und den zugehörigen Bestimmungen des OGAW-Gesetzes und der OGAW-Regelungen.

Anleger können auf Anfrage am eingetragenen Geschäftssitz des OGAW den Verwahrungsvertrag einsehen, um ein besseres Verständnis und eine bessere Kenntnis der beschränkten Pflichten und Haftung der Verwahrstelle zu erlangen.

Der Verwahrstelle wurde die Verwahrung des bzw. die Führung von Aufzeichnungen sowie die Überprüfung des Eigentums zum Vermögen des Teilgesellschaftsvermögens übertragen und sie muss die Pflichten erfüllen, die in Teil I des OGAW-Gesetzes vorgesehen sind. Insbesondere muss die Verwahrstelle eine effektive und geeignete Überwachung der Geldströme des OGAW sicherstellen.

Im Einklang mit den OGAW-Regelungen muss die Verwahrstelle:

- sicherstellen, dass der Verkauf, die Emission, der Rückkauf, die Rücknahme und der Einzug von Einheiten im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht und den OGAW-Regelungen oder Gründungsdokumenten durchgeführt wird;
- sicherstellen, dass der Wert der Einheiten im Einklang mit den OGAW-Regelungen, den Gründungsdokumenten des OGAW und den Verfahren berechnet wird, die in der OGAW-Richtlinie ausgeführt sind;
- die Anweisungen des OGAW ausführen, es sei denn, sie widersprechen den OGAW-Regelungen oder den Gründungsdokumenten des OGAW;
- sicherstellen, dass bei Geschäften, an denen das Vermögen des OGAW beteiligt ist, jegliche Vergütung innerhalb des üblichen Zeitrahmens an den OGAW überwiesen wird;
- sicherstellen, dass die Einnahmen eines OGAW im Einklang mit den OGAW-Regelungen und den Gründungsdokumenten des OGAW verwendet werden.

Die Verwahrstelle darf keine Pflichten delegieren, die in (i) bis (v) dieser Klausel ausgeführt sind.

Im Einklang mit den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie darf die Verwahrstelle unter bestimmten Umständen alles Vermögen, das von ihr verwahrt wird oder für das sie Aufzeichnungen führt, oder einen Teil davon dem Korrespondenzinstitut oder dritten Verwahrstellen anvertrauen. Die Haftung der Verwahrstelle wird von einer solchen Delegation nicht beeinflusst, sofern nicht anders angegeben, aber nur innerhalb des vom OGAW-Gesetz zugelassenen Rahmens.

Aktuelle Informationen zu den Pflichten der Verwahrstelle und Interessenkonflikten, die auftreten können, jeglichen von der Verwahrstelle delegierten Verwahrungsfunktionen, die Liste der Korrespondenzinstitute und dritten Verwahrstellen und Sub-Delegierten und jegliche Interessenkonflikte, die durch diese Delegation entstehen können, werden Anlegern auf der folgenden Website ([www. caceis.com](http://www.caceis.com), section „veille réglementaire“) zur Verfügung gestellt und ein Papierexemplar ist für die Anleger auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle kostenfrei erhältlich. Aktuelle Informationen über die Identität der Verwahrstelle, die Beschreibung ihrer Pflichten und möglicherweise entstehender Interessenkonflikte, die von der Verwahrstelle delegierten Verwahrungsfunktionen und möglicherweise aus solch einer Delegation entstehende Interessenkonflikte stehen den Anlegern auf der zuvor genannten Website der Verwahrstelle sowie auf Anfrage zur Verfügung. Ein Interessenkonflikt kann in zahlreichen Situationen entstehen, insbesondere wenn die Verwahrstelle ihre Verwahrungsfunktionen delegiert oder wenn die Verwahrstelle im Auftrag der Gesellschaft ebenfalls andere Aufgaben ausführt, wie beispielsweise Dienstleistungen als Verwaltungs- und Registerstelle. Diese Situationen und die damit verbundenen Interessenkonflikte wurden von der Verwahrstelle identifiziert. Um die Interessen der Gesellschaft und ihrer Anteilseigner zu schützen sowie die geltenden Regelungen einzuhalten, wurden bei der Verwahrstelle Richtlinien und Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten sowie zu ihrer Überwachung, sollten sie entstehen, umgesetzt, die insbesondere nachfolgende Ziele haben:

- (a) Feststellung und Analyse potenzieller Interessenkonflikte
- (b) Protokollierung, Management und Überwachung von Interessenkonflikten, indem:

- sich entweder auf die bestehenden permanenten Maßnahmen zur Bewältigung von Interessenkonflikten gestützt wird, wie z. B. Aufrechterhaltung getrennter rechtlicher Einheiten, Trennung von Aufgaben, Trennung von Berichtslinien, Insiderlisten für Mitarbeiter;
- oder indem von Fall zu Fall ein Management eingerichtet wird, um (i) angemessene Vorbeugungsmaßnahmen zu ergreifen, wie z. B. Erstellung einer neuen Watch-Liste, Einrichtung einer neuen „Chinesischen Mauer“, Gewährleistung, dass Transaktionen zu marktüblichen Konditionen ausgeführt werden, und/oder Unterrichtung der betreffenden Anteilseigner der Gesellschaft, oder um (ii) die Durchführung der Tätigkeit abzulehnen, die zu dem Interessenkonflikt führt.

Die Depotbank hat eine funktionale, hierarchische und/oder vertragliche Trennung zwischen der Wahrnehmung ihrer Funktionen als OGAW-Depotbank und der Durchführung anderer Aufgaben im Namen der Gesellschaft implementiert, insbesondere der Dienste als Verwaltungs- und Registerstelle.

Der OGAW und die Verwahrstelle können den Verwahrungsvertrag jederzeit kündigen, indem sie die andere Partei neunzig (90) Tage im Voraus schriftlich darüber benachrichtigen. Der OGAW kann die Verwahrstelle jedoch nur kündigen, wenn innerhalb von zwei Monaten eine neue Depotbank beauftragt wird, die Funktionen und Aufgaben der Verwahrstelle zu übernehmen. Nach ihrer Kündigung muss die Verwahrstelle ihre Funktionen und Aufgaben weiterhin erfüllen, bis das gesamte Vermögen der Teilgesellschaftsvermögen an die neue Depotbank übertragen wurde.

Die Verwahrstelle hat weder einen Ermessensspielraum bei der Entscheidungsfindung noch hat sie in Bezug auf die Investitionen des OGAW Beratungspflichten. Die Verwahrstelle bietet dem OGAW Dienstleistungen an und ist nicht für die Erstellung dieses Informationsmemorandums verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der in diesem Informationsmemorandum enthaltenen Informationen oder die Gültigkeit der Struktur und der Investitionen des OGAW.

3. ZAHLSTELLE IN LUXEMBOURG

CACEIS Bank, Luxembourg Branch ist ferner zur Zahlstelle des Fonds ernannt worden, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstigen Zahlungen für Aufträge aus Luxembourg.

4. SAMMELSTELLE

Die CACEIS Bank S.A., Germany Branch, München, (CACEIS) ist zur „Sammelstelle“ („agent centralisateur“) ernannt worden. Sie ist verpflichtet, Auszahlungen eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstige Zahlungen vorzunehmen. Zudem obliegt ihr als Sammelstelle die Bündelung sämtlicher Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge von Kunden und gegebenenfalls eine mögliche Bedienung selbiger zum jeweils gültigen Nettoinventarwert. Dadurch sollen im Interesse der Anleger häufige Anpassungen eines eventuellen Derivategefüges und damit verbundene Kosten vermieden werden.

Der Anleger erklärt sich durch die Zeichnung der Anteile ausdrücklich damit einverstanden, dass die Abwicklung seiner Anträge – gleichgültig ob über die Verwahrstelle, die Zahlstelle in Luxembourg, die Hauptverwaltung, die Verwaltungsgesellschaft des Fonds oder die Vertriebs- oder Untervertriebsstellen eingereicht – immer unmittelbar oder mittelbar über die Sammelstelle erfolgt. Die Sammelstelle rechnet die Aufträge zu den Bedingungen ab, die für diese Aufträge gegolten hätten, wenn sie direkt durch den Fonds abgewickelt worden wären.

Ferner kann sich die CACEIS als Vermittler auf eigene Rechnung und eigenes Risiko an den Ausgabe- und Rücknahmegeschäften der Anteile des Fonds beteiligen („Market Maker“). Die Rechte des Anlegers gegenüber dem Fonds werden dadurch nicht berührt.

5. VERTRIEBSSTELLEN UND UNTERVERTRIEBSSTELLEN

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine oder mehrere Vertriebsstellen mit dem Vertrieb der Anteile des Fonds beauftragen. Die Vertriebsstellen können eine oder mehrere Untervertriebsstellen ernennen. Sowohl Vertriebs- als auch Untervertriebsstellen wickeln die bei ihnen eingehenden Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge mittelbar oder unmittelbar über die Sammelstelle ab. Dabei ist gewährleistet, dass die Abrechnung zu den Bedingungen erfolgt, die gegolten hätten, wenn der jeweilige Antrag für den Fonds direkt durch die Hauptverwaltung abgewickelt worden wäre.

6. HAUPTVERWALTUNG

Die Verwaltungsgesellschaft hat CACEIS Bank, Luxembourg Branch als Register- und Transferstelle sowie Verwaltungsstelle des Fonds bestellt (gemeinschaftlich die Hauptverwaltung).

In diesem Zusammenhang wird die CACEIS Bank, Luxembourg Branch insbesondere die Buchführung einschließlich der Nettoinventarwertberechnung und die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte für den Fonds übernehmen, eventuelle Anteilregister führen sowie die Übertragung von Anteilen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen vornehmen (z. B. NAV-Berechnung und Buchhaltungsfunktion, Registrar Funktion und Kundeninformationsfunktion gemäß CSSF-Rundschreiben 22/811.).

7. DIE BASIS ZUM KAUF VON ANTEILEN

Der Verkaufsprospekt besteht aus einem allgemeinen Teil und den teilfondsspezifischen Anhängen („Anhang“). Anleger, die in einen Teilfonds investieren, sollten daher auch die Informationen beachten, welche im Anhang über den jeweiligen Teilfonds mit ergänzenden Informationen für den Anleger in den verschiedenen Vertriebsländern enthalten sind. Der Verkaufsprospekt, der jeweils letzte veröffentlichte Jahresbericht und, wenn der Stichtag des letzteren länger als acht Monate zurückliegt, auch der letzte Halbjahresbericht, müssen dem Anleger auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, die nicht im Verkaufsprospekt oder in den Wesentlichen Anlegerinformationen oder in Unterlagen enthalten sind, auf die sich der Verkaufsprospekt beruft und die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

8. ANLAGEPOLITIK, RISIKOHINWEISE, RISIKOPROFIL DES FONDS UND PROFIL DES ANLEGERKREISES

Anlagepolitik

Der Fonds besteht aus mehreren Teilfonds, deren Vermögen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 5 des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements angelegt wird. Die einzelnen Teilfonds können sich hinsichtlich der Anlageziele unterscheiden.

Derzeit besteht folgender PensionProtect Plus 2026.

Die Bezeichnung „PensionProtect“ wurde gewählt, weil die Verwaltungsgesellschaft den Fonds besonders für die private Altersvorsorge für geeignet hält, da die erreichten Wertzuwächse Schritt für Schritt abgesichert und zum Laufzeitende garantiert sind (vergleiche im Einzelnen jeweils unter a) Anlagepolitik und b) Garantie des Teilfonds). Es ist jedoch insbesondere darauf hinzuweisen, dass, sofern Anleger den Fonds zu einem Fondspreis, der über dem zuletzt erreichten Garantieniveau liegt, erwerben, eine Rückzahlung nur auf der Basis des in diesem Fall unterhalb des eingesetzten Kapitals liegenden Garantieniveaus zum Laufzeitende garantiert ist. Die Direktanlage in diesem Fonds führt allerdings nicht zu Renten- bzw. Pensionszahlungen nach klassischem Verständnis.

Die Anlagepolitik dieses Teilfonds wird auf den nachfolgenden Seiten näher beschrieben.

8.2 PensionProtect Plus 2026

a) Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, die Anleger auf mittlere und längere Sicht an den Wertsteigerungen der Wertpapiermärkte der Europäischen Währungsunion (EWU) partizipieren zu lassen.

Gleichzeitig ist das Ziel des Teilfonds darauf ausgerichtet, am Laufzeitende des Teilfonds mindestens den Erstausgabepreis in Höhe von EUR 50,00 (ohne Berücksichtigung der Verkaufsprovision) zu garantieren (der „Absicherungsbetrag“). Sollte der Anteilswert (Netto-Inventarwert) während der Laufzeit am ersten Tag eines Monats, an dem Banken in Luxemburg und München geöffnet sind („Lock-In Zeitpunkt“) den Absicherungsbetrag übersteigen, wird dieser neue (höhere) Anteilswert als aktueller Absicherungsbetrag festgesetzt und zum Ende der Laufzeit garantiert.

Durch dieses Prinzip der Garantiewertermittlung wird der höchste, während der Laufzeit des Teilfonds, an einem Lock-In Zeitpunkt festgehaltene Anteilswert als geltender Absicherungsbetrag am Laufzeitende angesehen und entsprechend den unten dargestellten Bedingungen garantiert. Sollte während der Laufzeit des Teilfonds der an den Lock-In Zeitpunkten festgehaltene Anteilswert den Erstausgabepreis nicht überschreiten, so wird am Laufzeitende dieser Erstausgabepreis garantiert.

Sofern Anleger den Teilfonds zu einem Fondspreis, der über dem zuletzt erreichten Absicherungsbetrag liegt, erwerben, so ist eine Rückzahlung nur auf der Basis des in diesem Fall unterhalb des eingesetzten Kapitals liegenden Absicherungsbetrags zum Laufzeitende garantiert.

Die jeweils festgesetzten Absicherungsbeträge können bei der Verwaltungsgesellschaft abgefragt werden.

Anlagepolitik („Anlageportfolio“)

Das Netto-Teilfondsvermögen wird nach Maßgabe der im Verwaltungsreglement und im Sonderreglement des Fonds aufgeführten Anlagegrundsätze und -beschränkungen vorwiegend (zu mindestens 51 %) in voll eingezahlte Aktien, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Investmentfonds, Zerobonds, Geldmarktinstrumente, Einlagen, Wandel- und Optionsanleihen sowie Genussscheine angelegt (das „Anlageportfolio“).

Der Teilfonds setzt nicht vorrangig auf die Erträge der im Teilfondsvermögen gehaltenen Wertpapiere (das Anlageportfolio), sondern nutzt Swaps, um sein Anlageziel zu erreichen.

Hinsichtlich der allgemeinen Funktionsweise von Swap-Geschäften wird auf die Erläuterungen unter Ziffer 9.5.1 und 9.5.4 des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospektes verwiesen.

Kennzeichnend für die Swap-basierte Anlagepolitik des Teilfonds ist der Abschluss von einem oder mehreren Total-Return Swaps. Mit einem oder mehreren Total-Return Swaps tauscht der Teilfonds wirtschaftlich die Wertentwicklung des Anlageportfolios gegen die Wertentwicklung eines von dem jeweiligen Vertragspartner gemäß der Anlagestrategie des Teilfonds konstruierten Portfolios (das „Strategieportfolio“). Dadurch verpflichtet sich der jeweilige Vertragspartner gegenüber dem Teilfonds, Verluste innerhalb des Anlageportfolios auszugleichen; gleichzeitig sagt der Teilfonds dem jeweiligen Vertragspartner zu, Verluste innerhalb des Strategieportfolios zum Laufzeitende auszugleichen. Wirtschaftlich haben diese Swap-Geschäfte zur Folge, dass die Wertentwicklung des Teilfondsvermögens von der Wertentwicklung des Anlageportfolios entkoppelt und an die Wertentwicklung des Strategieportfolios gekoppelt wird.

Gegenpartei der Total-Return Swaps sind ein oder mehrere Finanzinstitute erster Ordnung („Vertragspartner“), die sich auf derartige Geschäfte spezialisiert haben. Der jeweilige Vertragspartner wird der Verwaltungsgesellschaft an jedem Bewertungstag einen nachvollziehbaren Swap-Handelspreis zur Verfügung stellen. Die UniCredit Bank GmbH, Arabellastr. 12 81925 München, Deutschland, ist alleiniger Vertragspartner dieser Geschäfte. Das langfristige Credit-Rating der UniCredit Bank GmbH lautet auf A- (Fitch Rating, 17.12.2021), A1 (Moody's, 17.05.2021), BBB+ (S&P, 25.12.2021) (Das jeweils aktuelle Rating der UniCredit Bank GmbH ist unter <https://www.hypovereinsbank.de/hvb/ueber-uns/investor-relations/ratings> abrufbar).

Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente können zur effizienten Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Der Einsatz von Derivaten (einschließlich Futures, Optionen und Swaps) sowie sonstigen Techniken und Instrumenten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Einschränkungen gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements.

Die UniCredit Bank GmbH ist alleiniger Vertragspartner dieser Geschäfte.

Im Zusammenhang mit Derivaten sind insbesondere die Bestimmungen von Artikel 5.6 des Verwaltungsreglements betreffend das Risiko-Managementverfahren zu beachten.

Die Anlage erfolgt auf Vermögenswerte, die auf Euro oder andere Währungen lauten. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf Euro lauten, gegen Wechselkursschwankungen abgesichert werden. Eine dahingehende Verpflichtung besteht allerdings nicht.

Für den Teilfonds dürfen daneben flüssige Mittel gehalten werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren verschiedener Emissionen anlegen, die von einem EU-Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen OECD-Mitgliedsstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedsstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens 6 verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Netto-Teilfondsvermögens des Teilfonds nicht überschreiten dürfen.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen Fremdkapital als Hebel zu Anlagezwecken einsetzen. Ein Rückgang des Teilfondsvermögens aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital ist daher ausgeschlossen.

Für die im Portfolio des Teilfonds befindlichen Swaps wird ausschließlich Barausgleich vereinbart (unfunded Swaps). Dies bedeutet, dass für den Teilfonds keine effektive Lieferung von Wertpapieren stattfinden wird.

Anlagepolitik („Strategieportfolio“)

Das Strategieportfolio, an dessen Wertentwicklung die Entwicklung des Teilfondsvermögens mit Hilfe der oben beschriebenen Swaps gekoppelt ist, setzt sich aus Aktien der Europäischen Währungsunion, Renten und entsprechenden

Derivaten zusammen. Es verfolgt eine dynamische Wertsicherungsstrategie und basiert auf dem Gedanken der asymmetrischen Renditeverteilung. Ziel ist es, an steigenden Märkten zu partizipieren und gleichzeitig das Risiko zu begrenzen.

Eine negative Rendite des Strategieportfolios soll unter Berücksichtigung der zu den jeweiligen Lock-In Zeitpunkten gegenüber dem Erstausgabepreis von EUR 50,00 erzielten Wertsteigerungen vermieden werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, erfolgt innerhalb des Strategieportfolios entsprechend den Marktbedingungen fortlaufend eine regelbasierte und prognosefreie Umschichtung zwischen risikobehafteten und unter Berücksichtigung des Anlagehorizontes risikoarmen Anlagen. Insoweit wird es sich bei den risikobehafteten Anlagen regelmäßig um Aktien der Europäischen Währungsunion bzw. entsprechende Derivate (Aktienquote) und bei den risikoarmen Anlagen um Rentenpapiere und Geldmarktinstrumente bzw. entsprechende Derivate (Rentenquote) handeln. Die Aktienquote ist dabei auf maximal 80 % des Strategieportfolios begrenzt.

Bei der Auswahl der Aktienpositionen orientiert sich die Anlagestrategie maßgeblich an der Zusammensetzung und Entwicklung eines anerkannten Index für Aktien großer Unternehmen aus dem Euro-Raum.

Bei fallendem Aktienmarkt erfolgt in der Regel eine mathematisch kalkulierte Reduzierung der Aktienquote und gleichzeitige Erhöhung der Rentenquote, mit dem Ziel, sicherzustellen, dass am Laufzeitende mindestens der zuletzt festgeschriebene Absicherungsbetrag realisiert werden kann. Dabei ist die Aktienquote unter anderem direkt oder indirekt vom allgemeinen Marktniveau, dem risikolosen Zinssatz, den Teilfondskosten sowie der Restlaufzeit des Teilfonds abhängig.

Bei steigendem Aktienmarkt wird die Rentenquote, die nicht zur Sicherung des zuletzt festgeschriebenen Absicherungsbetrages benötigt wird, aufgelöst und die Aktienquote wieder entsprechend erhöht. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen ist es jedoch möglich, dass zur Sicherung des festgeschriebenen Absicherungsbetrages die Aktienquote der Strategie dauerhaft auf 0 % sinkt beziehungsweise reduziert wird, was zur Folge haben könnte, dass ab diesem Zeitpunkt eine Partizipation an steigenden Aktienmärkten nicht mehr beziehungsweise nur eingeschränkt möglich wäre.

Aufgrund des historisch niedrigen Zinsumfeldes ist dieser Fall eingetreten. Entsprechend investiert die Anlagestrategie seit dem 9. Mai 2012 und bis zu seinem Laufzeitende nur noch in Rentenpositionen.

Eine Erhöhung des Absicherungsbetrages erfolgt insofern nicht, als die Erhöhung des Anteilswertes auf der Wertsteigerung des Rentenanteils beruht, der für die Sicherstellung des Absicherungsbetrages zum Laufzeitende des Teilfonds benötigt wird.

Es wird versucht, das Risiko, dass die Aktienquote des Teilfonds aufgrund der dynamischen Wertsicherungsstrategie dauerhaft bis zum Laufzeitende des Teilfonds bei 0 % verbleibt beziehungsweise reduziert bleibt, zu verringern, indem eine temporäre Reduzierung der Allokation bis hin zum Deinvestment aus dem Aktienmarkt stattfindet, sobald die implizite Volatilität der Aktienpositionen an den Beobachtungstagen ein vorher definiertes Deinvestitionslevel übersteigt oder ein negativer Markttrend signalisiert wird.

Sonstiges

Folgende Übersicht beschreibt die zum Einsatz kommenden Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:

Wertpapierfinanzierungsgeschäft	erlaubt	eingesetzt	Höchstbetrag	voraussichtl. Betrag
Total-Return Swaps	ja	ja	100%	100%

Mithin beträgt für diesen Teilfonds der Anteil der verwaltenden Vermögenswerte, der höchstens bei Total-Return Swaps zum Einsatz kommen kann, 100%. Der Anteil der verwaltenden Vermögenswerte, der voraussichtlich bei Total-Return Swaps zum Einsatz kommen wird, beträgt 100%.

Die Informationen über die zum Einsatz kommenden Wertpapierfinanzierungsgeschäfte des Teilfonds werden detailliert im jeweiligen Jahresbericht des Fonds beschrieben.

Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

b) Garantie

Das Management eines Portfolios nach der oben beschriebenen Wertsicherungsstrategie ist nicht vollständig risikofrei. Es verbleibt auch bei operativ korrekter Umsetzung ein marktbedingtes Restrisiko, den in Aussicht gestellten Vermögenswert zum Laufzeitende zu unterschreiten.

Die UniCredit Invest Lux S.A. verpflichtet sich daher, am Laufzeitende des Teilfonds den am Ende dieser Laufzeit existierenden Anlegern des Teilfonds einen Betrag zu zahlen, der dem Absicherungsbetrag (wie unter a. Anlagepolitik beschrieben) entspricht (der „Garantiewert“).

Sollte der Anteilwert des Teilfonds am Laufzeitende unter dem Garantiewert liegen, wird die UniCredit Invest Lux S.A. den Anlegern den Differenzbetrag zwischen dem Garantiewert und dem niedrigeren Anteilwert aus eigenen Mitteln bezahlen. Der UniCredit Invest Lux S.A. werden für den Teilfonds die nötigen Mittel durch die UniCredit Bank GmbH zur Verfügung gestellt, falls die Garantie zur Geltung käme.

Sofern steuerliche Änderungen innerhalb des Garantiezeitraumes die Wertentwicklung des Teilfonds negativ beeinflussen, ermäßigt sich die Garantie um den Betrag, den diese Differenz einschließlich entgangener markt- und laufzeitgerechter Wiederanlage pro Anteil ausmacht.

Es ist nicht Ziel der Anlagepolitik, den angestrebten Absicherungsbetrag auch während der Laufzeit des Teilfonds einzuhalten. Anleger sollten sich deshalb bewusst sein, dass sich die Garantie nur auf das Laufzeitende bezieht. Konzeptbedingt kann es daher während der Laufzeit bis zum Ende der Laufzeit des Teilfonds durchaus zu größeren Wertschwankungen kommen, wodurch der Anleger bei einem Verkauf vor Laufzeitende einen Verlust erleiden kann.

Sofern Anleger den Teilfonds zu einem Fondspreis, der über dem zuletzt erreichten Garantiewert liegt, erwerben, so ist eine Rückzahlung nur auf der Basis des in diesem Fall unterhalb des eingesetzten Kapitals liegenden Garantiewerts zum Laufzeitende garantiert.

c) Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds verfolgt eine wachstumsorientierte Anlagestrategie, die auf eine attraktive Wertsteigerung ausgerichtet ist. Mittleren Chancen stehen mittlere Risiken gegenüber.

d) Profil des Anlegerkreises

Der Teilfonds ist insbesondere für Anleger geeignet, die attraktives Wachstum bzw. Erträge erwarten und bereit sind, gegebenenfalls Verluste hinzunehmen.

e) Laufzeit des Teilfonds

Die Laufzeit des Teilfonds endet am 31. Dezember 2026. Der Liquidationserlös wird im Anschluss an sämtliche Anteilinhaber ausbezahlt.

f) Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für den Fonds ein Risikomanagement-Verfahren im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und sonstigen anwendbaren Vorschriften ein, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512. Mit Hilfe des Risikomanagement-Verfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko, Nachhaltigkeitsrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Fonds wesentlich sind.

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken werden Risiko-Indikatoren herangezogen. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance Aspekten und dienen der Risikomessung in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

Im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens wird das Gesamtrisiko des Fonds durch die sogenannte relative Value-at-Risk-Methode (VAR) gemessen und kontrolliert. Das Referenzportfolio für den Fonds ist der Index Euro iBoxx € Corporates 1-5 TR Index.

Detailliertere Informationen über das Referenzportfolio sind bei der Verwaltungsgesellschaft kostenfrei erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelwirkung (englisch „leverage“) des Teilfonds mit Hilfe des Ansatzes der Summe der Nennwerte der Derivate und erwartet, dass die Höhe der Hebelwirkung bei maximal 300 % (bezogen auf das Netto-Teilfondsvermögen) liegen wird. In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass die Hebelwirkung über diesem Wert liegt.

g) Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fondsmanager trifft alle Entscheidungen für den Teilfonds unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben. ESG bezieht sich auf umwelt- (Environmental) und soziale Aspekte (Social) sowie die Unternehmensführung (Corporate Governance). Neben den üblichen Finanzkennzahlen sowie portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt der Fondsmanager in seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken und deren erwarteten Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds. Die Berücksichtigung gilt für den gesamten Investmentprozess, sowohl für die fundamentale Analyse der Anlagen als auch für die Entscheidungsfindung.

Artikel 27(2) Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie VO“) beschränkt die Anwendbarkeit von Artikel 5 und 6 Taxonomie VO zum Stichtag 01. Januar 2022 ausschließlich auf solche Produkte, die ein Klimaziel im Sinne von Artikel 9 a) oder b) Taxonomie VO verfolgen. Die Strategie des PensionProtect Plus 2026, welche nach Art. 6 SFDR qualifiziert, verfolgt kein Klimaziel im Sinne von Art. 9 a) oder b) Taxonomie VO. Insofern finden Artikel 5 und 6 Taxonomie VO vorliegend keine Anwendung.

h) Spezifische Risikohinweise

Die ausgesprochene Garantie der UniCredit Invest LuxS.A. gegenüber den Anlegern des Teilfonds greift nur zum Laufzeitende und nicht während der Laufzeit des Teilfonds. So kann der Anteilwert des Teilfonds während der Laufzeit unter den Garantiewert fallen. Dadurch kann der Anleger bei einem Verkauf des Teilfonds vor Laufzeitende einen Verlust erleiden.

Sollte der Anleger den Teilfonds zu einem Anteilpreis erwerben, der über dem Garantiewert liegt, so bezieht sich die Garantie zum Laufzeitende nur auf den Garantiewert und nicht auf den Garantiewert übersteigenden Anteilpreis. Dadurch kann der Anleger unter Umständen am Laufzeitende des Teilfonds einen Verlust erleiden, der auf den das Garantieniveau übersteigenden Anteilpreis begrenzt ist.

Sollte der Teilfonds aus dem Aktienmarkt deinvestieren, da die während des Betrachtungszeitraums festgestellten Volatilitäten der Aktienpositionen an den Beobachtungstagen über dem vorher festgelegten Deinvestitionslevel liegen oder ein negativer Markttrend vorliegen, partizipiert der Teilfonds nicht an etwaigen Kurssteigerungen am Aktienmarkt während dieses temporären Deinvestitionszeitraums.

Sollte der Teilfonds aus dem Aktienmarkt deinvestieren, da die während des Betrachtungszeitraums festgestellten Volatilitäten der Aktienpositionen an den Beobachtungstagen über dem vorher festgelegten Deinvestitionslevel liegen, so besteht die Gefahr, dass der Teilfonds aufgrund der dynamischen Wertsicherungsstrategie langfristig bis zum Laufzeitende des Teilfonds zu 100 % in risikolosen Anlagen investiert bleibt. Dies führt dazu, dass der Teilfonds zukünftig nicht mehr an etwaigen Aktienkurssteigerungen partizipieren wird.

Die Aktienquote ist auf maximal 80 % des Gesamtwertes des Strategieportfolios begrenzt. Der Teilfonds nimmt somit zu maximal 80 % an der Wertentwicklung der risikobehafteten Anlagen teil.

Sollte der Teilfonds zu irgendeinem Zeitpunkt aufgrund der dynamischen Wertsicherungsstrategie vollständig aus Aktien deinvestiert sein, so kann unter Umständen bei wieder steigenden Märkten eine Partizipation an zukünftigen Aktienkurssteigerungen nicht mehr möglich sein, da der Teilfonds bis zum Laufzeitende zu 100 % in risikolosen Anlagen investiert bleibt.

9. RISIKOFAKTOREN

Die nachstehenden Ausführungen sind allgemeiner Art und beschreiben unterschiedliche Risikofaktoren, die mit einer Anlage in Fonds verbunden sind und auf die die Anleger ausdrücklich aufmerksam gemacht werden. Diese Aufstellung ist jedoch nicht erschöpfend und es könnte noch weitere Erwägungen geben, die bezüglich einer Anlage zu berücksichtigen sind. Anleger sollten sich an ihre eigenen Berater wenden, bevor sie eine Anlage in Fonds in Betracht ziehen.

9.1 Einführung

Eine Anlage in Fonds ist mit Risiken verbunden. Diese Risiken können unter anderem Aktien- und Rentenmarktrisiken, Währungs-, Zins-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken und Nachhaltigkeitsrisiken beinhalten bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risikofaktoren wird nachstehend eingegangen. Potenzielle Anleger sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente wie z. B. den Fonds selbst, dessen Vermögenswerte, evtl. zugrundeliegende Basiswerte (Index oder Basket), und die zur Koppelung der Vermögenswerte an den Basiswert eingesetzten Techniken und Instrumente verfügen. Auch sollten sich Anleger über die mit einer Anlage in Fonds verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie mit ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend über die Eignung einer Anlage unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- bzw. Steuersituation und sonstiger Umstände beraten haben.

Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass die Fondsanteile im Wert fallen können; ferner sollten Anleger in der Lage sein, gegebenenfalls den Verlust ihres gesamten eingesetzten Kapitals zu tragen. Haben die Fonds einen Fälligkeitstermin, so gilt: Je kürzer die Restlaufzeit, desto höher das Risiko eines möglichen Wertverlusts.

Risikofaktoren können zeitgleich auftreten und/oder sich gegenseitig verstärken, was sich in unvorhersehbarer Art und Weise auf den Wert des Fonds auswirken kann. Es kann keine Einschätzung dahingehend gegeben werden, wie sich das gleichzeitige Auftreten mehrerer Risikofaktoren auswirkt.

Durch den Einsatz von Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten sind im Vergleich zu den traditionellen Anlageformen weitaus höhere Risiken möglich. Insbesondere sind folgende Risiken zu beachten:

9.2 Allgemeine Risiken

9.2.1 Marktrisiken

Die von dem Fonds erworbenen Vermögenswerte unterliegen grundsätzlich einem Kursänderungsrisiko. Das Risiko von Wertverlusten ist – ebenso wie die Chance von Wertsteigerungen – bei Fonds, die in Aktien investieren, größer als bei Fonds, die in festverzinsliche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, da Aktien erfahrungsgemäß stärkeren Kursschwankungen unterliegen als Rentenpapiere und Geldmarktinstrumente.

9.2.2 Zinsänderungsrisiko

Soweit der Fonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Fonds gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Maße, soweit der Fonds auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Die Zinssätze werden nach dem Grundsatz von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten festgesetzt, die wiederum von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen sowie Interventionen von Seiten der jeweiligen Notenbanken bzw. Regierungen beeinflusst werden.

9.2.3 Kredit-, Bonitäts- und Ausfallrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) der Emittenten der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Wertpapiere, die von Emittenten mit einer schlechteren Bonität begeben werden, werden in der Regel als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und mit einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten angesehen als solche Papiere, die von Emittenten mit einer besseren Bonität begeben werden.

Im Extremfall kann der Emittent eines vom Fonds gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zum Fonds gehörenden Forderung zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden („Ausfallrisiko“).

9.2.4 Nachhaltigkeitsrisiken von Investments

Nachhaltigkeitsrisiken können aus umwelt- und sozialen Einflüssen auf einen potenziellen Vermögenswert sowie aus der Unternehmensführung (Governance) eines einem Vermögenswertunterliegenden Unternehmens entstehen. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Portfoliorisiken einwirken und wesentlich zum Gesamtrisiko beitragen, wie z.B. Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Kreditrisiken oder operationelle Risiken. Diese Risiken können sich bei deren Eintreten wesentlich, bis zum Totalverlust, auf den Wert und/oder die Rendite des Vermögenswerts auswirken. Negative Auswirkungen auf einen Vermögenswert können ebenfalls die Rendite eines Teilfonds negativ beeinträchtigen.

Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen bzw. das Gesamtportfolio eines Teilfonds möglichst gering zu halten. Die Einflüsse, die für eine negative Auswirkung auf die Rendite eines Teilfonds verantwortlich sein können, werden in Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte unterteilt. Während zu den Umweltaspekten z.B. der Klimaschutz zählt, gehören zu den sozialen Aspekten etwa die Berücksichtigung international anerkannter arbeitsrechtlicher Vorgaben oder die Abschaffung eines geschlechterspezifischen Gehaltsgefälles. Die Berücksichtigung der Arbeitnehmerrechte und des Datenschutzes ist Teil der Governance-Aspekte. Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt ebenfalls die Aspekte des Klimawandels, einschließlich physischer Klimaereignisse oder -bedingungen wie Hitzewellen, Stürme, dem steigenden Meeresspiegel und die globale Erwärmung.

9.2.5 Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der vom Fonds gehaltenen Aktien, Unternehmensanleihen und Geldmarktinstrumente ist daneben auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Emittenten. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des spezifischen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ggf. auch ungeachtet einer sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

9.2.6 Unternehmensspezifisches Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Die Risiken aus Umwelt-, Sozial- oder Governance-Aspekten können sich auf den Marktwert der Investitionen auswirken. Vermögenswerte, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ESG-Standards nicht einhalten oder sich nicht auf ESG-konforme Standards umstellen, können Auswirkungen auf das Nachhaltigkeitsrisiko haben. Solche Auswirkungen auf den Marktwert können sich aus Reputationsaspekten, Sanktionen oder physischen sowie Übergangsrisiken ergeben, welche z.B. durch den Klimawandel verursacht werden.

9.2.7 Währungsrisiko

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage Währungsrisiken mit sich bringen kann. Die Wechselkurse zwischen Währungen werden nach dem Grundsatz von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten festgesetzt, die wiederum von makroökonomischen Faktoren (wie beispielsweise der wirtschaftlichen Entwicklung in den unterschiedlichen Währungszone, den Zinssätzen und internationalen Kapitalbewegungen), Spekulationen sowie Interventionen von Seiten der jeweiligen Notenbanken bzw. Regierungen beeinflusst werden (einschließlich der Auferlegung von Devisenkontrollen bzw. -beschränkungen). Wechselkursschwankungen können sich auf den Wert des Fonds auswirken.

Hält der Fonds Vermögenswerte in einer Fremdwährung, so sind sie (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Fonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

9.2.8 Branchenrisiko

Bei Branchenanlagen kann auf Grund der Spezifikation des Anlageziels eine Aufteilung des Risikos auf verschiedene Branchen von vornherein nicht betrieben werden. Branchenanlagen sind in besonderem Maße von der Entwicklung der Unternehmensgewinne in einer einzelnen Branche oder in miteinander verwandten Branchen abhängig.

9.2.9 Länder- und Transferrisiko

Eintretende wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen der Fonds investiert, kann dazu führen, dass der Fonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Emittenten des jeweiligen Wertpapiers nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen und sonstige Rechtsänderungen sein.

9.2.10 Volatilität

An der Volatilität am Markt lässt sich das Ausmaß der Instabilität und der erwarteten Instabilität bei der Wertentwicklung des Fonds selbst, dessen Vermögenswerte, evtl. zugrundeliegende Basiswerte und/oder die zur Koppelung der Vermögenswerte an den Basiswert eingesetzten Techniken und Instrumente, sofern zutreffend, erkennen. Die am Markt herrschende Volatilität ist nicht nur ein Gradmesser für die tatsächliche Volatilität, sondern wird auch entscheidend von den Kursen bzw. Preisen für Instrumente bestimmt, die den Anlegern Schutz gegen diese Volatilität bieten. Die Preise bzw. Kurse dieser Instrumente richten sich nach dem Grundsatz von Angebot und Nachfrage an den Märkten für Optionen und Derivate allgemein. Diese Marktkräfte werden ihrerseits von Faktoren wie z. B. der tatsächlichen Volatilität, der erwarteten Volatilität, makroökonomischen Faktoren und Spekulationen beeinflusst.

9.2.11 Risiko negativer Habenzinsen

Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Kreditinstituten für Rechnung des Fonds an. Für diese Guthaben ist oftmals ein Zinssatz vereinbart, der dem üblichen Marktzins, wie z.B. European Interbank Offered Rate („Euribor“), abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Marktzins unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank oder einer anderen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen. Entsprechend können auch Anlagen liquider Mittel bei Zugrundelegung eines anderen Zinssatzes als des Marktzinses sowie Anlagen liquider Mittel in ausländischer Währung unter Berücksichtigung der Leitzinsen ausländischer Zentralbanken zu einer negativen Verzinsung führen.

9.2.12 Operatives Risiko

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Ausführung ihrer Tätigkeiten externe Dienstleister hinzuziehen. Im Falle eines Ausfalls oder einer Insolvenz eines Dienstleisters könnten Anleger Verzögerungen (z. B. Verzögerungen bei der Abwicklung von Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen von Anteilen) oder sonstige Störungen erleiden.

9.2.13 Operatives Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Der Fonds kann aufgrund von Umweltkatastrophen, dem Umgang mit sozialen Thematiken in der Unternehmensführung sowie aufgrund von Problemen im Rahmen der allgemeinen Unternehmensführung Verluste erleiden. Diese Ereignisse können durch mangelnde Beobachtung von Nachhaltigkeitsaspekten verursacht oder verschärft werden. 9.2.14

Verwahrrisiko

Die Finanzinstrumente des Fonds werden von der von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Verwahrstelle, CACEIS Bank, Luxembourg Branch, verwahrt.

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers bzw. Lagerstelle resultieren kann.

9.2.15 Rechtsrisiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung des Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern, d.h. es besteht das Risiko, dass Verträge aufgrund von Insolvenz, Gesetzesänderungen oder nicht vorhersehbarer Ereignisse beendet werden können.

Grundsätzlich ist das Recht des Großherzogtums Luxemburg maßgeblich, wobei darauf hingewiesen wird, dass unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Insolvenzverfahren) andere Rechtsordnungen Vorrang genießen, die die Vollstreckbarkeit bestehender Geschäfte beeinträchtigen können.

9.2.16 Risiko in Verbindung mit Finanzintermediären

Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen von Anteilen der Teilfonds können über Finanzintermediäre (z. B. Nominees) erfolgen. Es können Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, Verstöße gegen die Anlagevorschriften und andere Fehler auftreten, und es kann erforderlich sein, sich mit den Endanlegern des Fonds in Verbindung zu setzen, um eine Entschädigung zu erhalten oder aus anderen Gründen, wie im CSSF-Rundschreiben 24/856 näher erläutert. Diese Endanleger sind der Verwaltungsgesellschaft, die in ihrem eigenen Namen oder für Rechnung des Fonds handelt, möglicherweise nicht bekannt. Obwohl angemessene vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, um bei Bedarf Kontakt zu den Endanlegern aufzunehmen, kann die Verwaltungsgesellschaft nicht garantieren, dass dies tatsächlich der Fall sein wird. In jedem Fall stellt die Verwaltungsgesellschaft den entsprechenden Finanzintermediären jedoch alle Informationen zur Verfügung, die diese benötigen, um sich wiederum mit ihren jeweiligen Kunden, den Endanlegern des Fonds, in Verbindung zu setzen.

9.3 Risiken in Zusammenhang mit einem Basiswert (Index oder Basket)

Es ist nicht auszuschließen, dass ein Basiswert zukünftig nicht mehr auf der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Grundlage berechnet und veröffentlicht wird oder erheblich verändert wird. Veränderungen des Basiswertes können sich negativ auf den Wert des Fonds auswirken. Die in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung eines Basiswertes lässt nicht unbedingt auf dessen zukünftige Entwicklung schließen.

Besteht der Basiswert aus einem Index, wird er nicht aktiv verwaltet und die Auswahl der Bestandteile, d.h. der Indizes, Vermögenswerte oder Wertpapiere, erfolgt in Übereinstimmung mit den jeweiligen Vorgaben in Bezug auf die Zusammenstellung des Index und den diesbezüglichen Auswahlkriterien und nicht in Anlehnung an Wertentwicklungskriterien oder -aussichten. Dementsprechend ist die Zusammenstellung des Index nicht darauf ausgerichtet, Empfehlungen oder Analyseberichten des Index-Sponsors, seinen verbundenen Unternehmen oder anderen Personen zu folgen. Kein Index-Sponsor hat bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung der Basiswerte die Pflicht, die Bedürfnisse der Gesellschaft oder der Anleger zu berücksichtigen.

9.4 Allgemeine Hinweise in Zusammenhang mit Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sowie Sonstigen Techniken und Instrumenten

Am 23. Dezember 2015 wurde die Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (SFTR) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Die SFTR regelt im Wesentlichen Verpflichtungen im Hinblick auf so genannte „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“. Durch die SFTR werden für den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften neben den nach der „European Market Infrastructure Regulation (EMIR)“ (Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister) bereits bestehenden Reportingverpflichtungen (die aber für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte grundsätzlich nicht anwendbar sind) zusätzliche Meldepflichten begründet.

Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Techniken und Instrumente können zur effizienten Portfolioverwaltung, die den Anlagezielen des Fonds entsprechen, eingesetzt werden. Die nachfolgenden Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt andere, dem Anlageziel entsprechende Instrumente angeboten werden, die der Fonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

Die Vertragspartner von abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden („OTC-Derivate“), müssen erstklassige, auf solche Geschäfte spezialisierte Finanzinstitute sein.

Als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gelten:

- Pensionsgeschäfte
- Wertpapier-Darlehensgeschäfte
- Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte)

Die im Rahmen der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte erzielte Rendite fließt - abzüglich aller damit zusammenhängenden Kosten einschließlich etwaiger Transaktionskosten - vollständig dem Fondsvermögen zu.

Nachfolgend eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung von Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften, Techniken und Instrumenten, die für die Verwaltung des Fonds eingesetzt werden können:

Derivate

1. Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt (dem Fälligkeitsdatum), oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

2. Optionen

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraums zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen (Kauf- oder Call-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder Put-Option). Der Preis für den Erwerb einer Call- oder Put-Option ist die Optionsprämie.

3. Swaps

Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrundeliegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

a. Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die den Übertrag von potentiellen Kreditausfallrisiken auf den Kontrahenten ermöglichen. Der Kontrahent erhält vom Verkäufer des Kreditrisikos eine regelmäßige Gebühr (Prämie) und zahlt im Gegenzug bei Eintritt eines bei Vertragsabschluss definierten Kreditereignisses eine Ausgleichszahlung.

b. Total Return Swaps

Ein Total Return Swap ist ein Kreditderivat, bei dem der Sicherungsnehmer das gesamte Risiko eines Referenzaktivums (zum Beispiel einer Anleihe, eines Index) auf den Sicherungsgeber transferiert, indem die Erträge aus dem Referenzaktivum sowie dessen Wertsteigerungen mit dem Sicherungsgeber gegen die Zahlung eines variablen oder festen Bezugszinses und den Ausgleich der Wertminderungen periodisch ausgeglichen werden. Somit übernimmt der Sicherungsgeber vom Sicherungsnehmer für die Laufzeit des Geschäfts neben dem Kreditrisiko auch das gesamte Kursrisiko aus dem Referenzaktivum.

Der Fonds darf im Rahmen seiner Anlagegrundsätze Total Return Swaps abschließen. Pensionsgeschäfte, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Kauf-/Rückkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte werden derzeit nicht durchgeführt. Es erfolgt eine Aktualisierung des Verkaufsprospektes, wenn der Fonds weitere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte durchführt.

Gegenpartei der Total-Return Swaps sind ein oder mehrere Finanzinstitute erster Ordnung („Vertragspartner“), die sich auf derartige Geschäfte spezialisiert haben. Der jeweilige Vertragspartner wird der Verwaltungsgesellschaft an jedem Bewertungstag einen nachvollziehbaren Swap-Handelspreis zur Verfügung stellen. Die UniCredit Bank GmbH ist alleiniger Vertragspartner dieser Geschäfte.

Weitere Einzelheiten zum Abschluss von Total Return Swaps sind im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes beschrieben.

9.5 Risiken in Zusammenhang mit Derivaten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sowie Sonstigen Techniken und Instrumenten

9.5.1 Derivate

Der Fonds kann Derivate im Rahmen der Anlagegrenzen zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, der Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie nutzen. Es dürfen sowohl Derivategeschäfte getätigt werden, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch so genannte außerbörsliche Over-the-Counter (OTC)-Geschäfte.

Seit August 2012 ist die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (European Market Infrastructure Regulation, EMIR) in Kraft.

(OTC)-Geschäfte, die vor dem 1. März 2017 eingegangen wurden („Altgeschäfte“), unterlagen bislang dem Besicherungsanhang von 2001 (besichertes Altgeschäft) oder es handelte sich um ein (bisher) unbesichertes (OTC)-Geschäft (unbesichertes Altgeschäft).

(OTC)-Geschäfte, die ab dem 1. März 2017 eingegangen werden (Neugeschäfte), unterfallen den neuen EMIR-Besicherungsanforderungen. Von den neuen EMIR-Besicherungsanforderungen sind nur bestimmte OTC-Derivate betroffen, die a) nach dem Eintritt der Besicherungspflicht abgeschlossen, b) nicht über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt und c) zwischen zwei betroffenen Kontrahenten abgeschlossen werden. Soweit ein (OTC)-Geschäft den neuen EMIR-Besicherungsanforderungen unterfällt, sind die Parteien verpflichtet, eine Vereinbarung über den Austausch von Sicherheiten (sog. beidseitige Besicherung) zu treffen.

Die International Swap and Derivatives Association („ISDA“) und die im Zentralen Kreditausschuss organisierten Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft haben jeweils unter dem Dach ihres Rahmenvertrages, des ISDA Master Agreement, bzw. des Deutschen Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte („DRV“) eine standardisierte Dokumentation für diese Art von Transaktionen verfasst.

Zur Senkung des Risikos durch Transaktionen mit (Credit Default) Swaps (siehe auch 9.5.4 Swaps) geht der Fonds nur (Credit Default) Swaps mit hoch bewerteten Finanzinstituten ein, die auf diesen Transaktionstyp spezialisiert sind, und hält die durch die ISDA bzw. den DRV festgelegten Standardkonditionen ein.

Die Derivate bzw. die Finanzinstrumente mit derivativer Komponente können unter anderem Optionsgeschäfte, Terminkontrakte auf Finanzinstrumente (inklusive Zinssätze, Wechselkurse, Währungen), Swaps einschließlich Credit Default Swaps und Equity Swaps beinhalten sowie Kombinationen hieraus.

In diesem Zusammenhang können insbesondere folgende Risiken mit dem Einsatz von Derivaten verbunden sein:

1. Verlustrisiken

Derivate bergen spezielle Risiken, die aus der sogenannten Hebelwirkung resultieren. Dieser Hebel wird durch den geringen Kapitaleinsatz beim Erwerb eines Derivats im Vergleich zum direkten Erwerb der zu Grunde liegenden Vermögensgegenstände erzeugt. Je größer dieser Hebel ist, desto stärker wird bei einer Veränderung der Kurse der zu Grunde liegenden Vermögensgegenstände die Wertänderung des Derivats ausfallen. Entsprechend nehmen Verlustrisiken von Derivaten mitwachsendem Hebel tendenziell zu.

Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige Sicherheiten hinausgehen.

Geschäfte, bei denen die Risiken ausgeschlossen sind bzw. eingeschränkt werden sollen, können ggf. nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.

Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf eine ausländische Währung lauten.

2. Kontrahentenrisiko (vgl. auch mit Abschnitt Ausfallrisiko)

Der Fonds darf Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Geschäfte an OTC Märkten können den Fonds Risiken in Bezug auf die Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit aussetzen, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen. Im Falle eines Ausfalls der Gegenpartei kann der Fonds Verluste erleiden. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 5.1 f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds. Sollte die Gegenpartei der OTC-Derivate in diesem Sinne als Portfolioverwalter auftreten, so wird dies als Auslagerungsvereinbarung in Bezug auf die Portfolioverwaltung betrachtet werden und wird daher die OGAW-Anforderungen in Bezug auf Auslagerungen einhalten.

So kann der Fonds beispielsweise Wertpapierdarlehens-, Termin-, Options- und Swap-Geschäfte tätigen oder andere Derivatetechniken einsetzen, bei denen der Fonds jeweils dem Risiko unterliegt, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag nicht erfüllt. Der Fonds kann das Ausfallrisiko gegebenenfalls durch Sicherheiten („Collateral“) reduzieren.

Von den Sicherheiten, die grundsätzlich 100% der gesetzlichen Forderungen betragen, können Wertabschläge (Haircuts) abgezogen werden, die je nach Art der Wertpapiere, der Bonität der Emittenten sowie ggf. nach Restlaufzeit variieren. Nach Abzug der Haircuts müssen die Sicherheiten jederzeit einen ausreichenden Umfang haben, der den rechtlichen Anforderungen entspricht.

Im Folgenden wird die Sicherheiten- und Haircutpolicy der UniCredit Invest Lux S.A., die die gesetzlichen Zulässigkeitskriterien der CSSF-Rundschreiben 08/356, CSSF 11/512 in Verbindung mit CSSF 14/592 berücksichtigt, beschrieben:

- a. Die Stellung der Sicherheiten für Wertpapiersicherheiten (wie Wertpapierdarlehen-, Repo- und Reverse-Repo-Geschäfte) erfolgt nach dem CSSF-Rundschreiben 08/356. Bei der Sicherheit handelt es sich grundsätzlich um:
- Liquide Mittel (die liquiden Mittel beinhalten nicht nur Bargeld und kurzfristige Bankguthaben, sondern auch Geldmarktinstrumente, die in der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen festgelegt werden.
 - Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren öffentlichen Gebietskörperschaften oder durch supranationale Einrichtungen und Organismen mit gemeinschaftlichem, regionalem oder globalem Charakter ausgegeben oder garantiert werden,
 - Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die einen Nettoinventarwert auf täglicher Basis berechnen und über ein AAA-Rating oder Entsprechendes verfügen,
 - Aktien oder Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die in die Schuldverschreibungen/Aktien investieren, die in den folgenden Punkten genannt werden,
 - Schuldverschreibungen, die von erstklassigen Emittenten ausgegeben oder besichert werden, die über eine angemessene Liquidität verfügen, oder
 - Aktien, die börsennotiert sind oder an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder an einer Wertpapierbörse eines Staates der OECD gehandelt werden, sofern diese Aktien in einen bedeutenden Index einbezogen sind.
 - Die Sicherheit, die nicht in bar oder in Aktien/Anteilen eines OGA/OGAW geleistet wird, ist von einem Unternehmen ausgegeben, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist.
- b. Die Stellung der Sicherheiten zur Minderung des Kontrahentenrisikos aus OTC-Derivaten sind im CSSF-Rundschreiben 11/512 geregelt. Zudem finden auch die Kriterien gemäß CSSF-Rundschreiben 08/356 (s. Punkt a.) sowie der allgemeine Grundsatz der Richtlinie CESR/10-788, Kasten 26, abgeändert durch die Richtlinie ESMA 2014/937 in Verbindung mit CSSF-Rundschreiben 14/592, Berücksichtigung:
- Liquidität: Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sind hochliquide und werden zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten erfüllen außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der OGAW-Richtlinie.
 - Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten werden mindestens börsentäglich unter Berücksichtigung der verfügbaren Marktpreise unter Hinzuziehung von unabhängigen dritten Datenquellen bewertet, die eine objektive Bewertung der Sicherheiten gewährleisten. Falls erforderlich, werden tägliche Nachschüsse (Variation Margins) genutzt. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, werden nur als Sicherheit akzeptiert, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden. Gemäß Haircutpolicy der UniCredit Invest Lux S.A. werden bei unbaren Sicherheiten keine Haircuts angewandt, wenn die Restlaufzeit der unbaren Sicherheiten bis zu einem Jahr beträgt und die Preisvolatilität gering ist.
 - Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, weist eine hohe Bonität auf.
 - Korrelation: Die vom OGAW entgegengenommenen Sicherheiten werden von einem Rechtsträger ausgegeben, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
 - Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten wird auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten geachtet. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration ist erfüllt.

- c. Wertpapierdarlehens-, Repo-, Reverse Repo-, Termin-, Options- und Swap-Geschäfte werden nur mit Gegenparteien abgeschlossen, welche aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die den EU Bestimmungen gleichwertig sind.
- d. Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur
- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der OGAW-Richtlinie angelegt werden;
 - in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
 - für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der OGAW kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass der Fonds durch die Anlage von erhaltenen Barsicherheiten (Cash Collateral) Verluste erleiden kann. Ein solcher Verlust kann z.B. durch eine Wertminderung des Investments erfolgen, in die die Barsicherheiten (Cash Collateral) angelegt wurde. Die Wertminderung eines Investments würde gleichzeitig zu einer Verringerung der Barsicherheiten (Cash Collateral) führen. Der Fonds müsste bei Rückgabe der Sicherheit an den Kontrahenten den Differenzbetrag ausgleichen, was zu einem Verlust für den Fonds führt. Hinsichtlich der weiteren Risiken, die im Zusammenhang mit der Anlage von erhaltenen Barsicherheiten (Cash Collateral) auftreten können, wird auf den Abschnitt „9. Risikofaktoren“ dieses Verkaufsprospektes verwiesen.
- e. Durch die Verwaltungsgesellschaft akzeptierte Sicherheiten und Haircuts im Rahmen von OTC-Geschäften, Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften:

Wertpapiere	Restlaufzeit	Rating	Haircut
In EUR denomierte Staatsanleihen mit einem Mindestrating von BBB-, sofern das Land in der Tabelle 1: Liste Zulässige Länder enthalten ist	weniger als 1 Jahr	AAA	1,0%
		AA- bis AA+	1,5%
		A- bis A+	2,0%
		BBB+ bis BBB-	3,0%
	1 bis 5 Jahre	AAA	2,0%
		AA- bis AA+	3,0%
		A- bis A+	4,0%
		BBB+ bis BBB-	4,5,5%
	über 5 bis 10 Jahre	AAA	4,0%
		AA- bis AA+	4,0%
		A- bis A+	6,0%
	über 10 bis 20 Jahre	BBB+ bis BBB-	6,0%
		AAA	5,0%
		AA- bis AA+	6,0%
		A- bis A+	7,0%
	über 20 bis 30 Jahre	BBB+ bis BBB-	8,5%
AAA		7,0%	
AA- bis AA+		8,5%	
A- bis A+		9,5%	
		BBB+ bis BBB-	12,0%

In EUR denominated Pfandbriefe von Hypothekenbanken, Jumbos und Kommunalschuldverschreibungen mit einem am maßgeblichen Berechnungstag gültigem Rating von Standard and Poor's Rating Services, Inc. (S&P) für "Senior Unsecured Debt" von mindestens AA-, sofern der Emittent in der Tabelle 1: Liste Zulässige Länder enthalten ist	weniger als 1 Jahr	AAA	1,0%	
		AA- bis AA+	1,5%	
	1 bis 5 Jahre	AAA	4,0%	
		AA- bis AA+	4,0%	
	über 5 bis 10 Jahre	AAA	8,0%	
		AA- bis AA+	8,0%	
	über 10 bis 20 Jahre	AAA	8,0%	
		AA- bis AA+	8,0%	
	über 20 bis 30 Jahre	AAA	8,0%	
		AA- bis AA+	8,0%	
	In EUR denominated Quasi-Staatsanleihen mit einem Mindestrating von AA-, sofern der Emittent in der Tabelle 2: Liste Staatsnahe Emittenten enthalten ist	weniger als 1 Jahr	AAA	1,0%
			AA- bis AA+	1,0%
1 bis 5 Jahre		AAA	3,0%	
		AA- bis AA+	3,5%	
über 5 bis 10 Jahre		AAA	4,0%	
		AA- bis AA+	5,0%	
über 10 bis 20 Jahre		AAA	6,0%	
		AA- bis AA+	7,0%	
über 20 bis 30 Jahre		AAA	8,0%	
		AA- bis AA+	10,0%	

Tabelle 1)

Zulässige Länder		
Land	Staatsanleihen	Pfandbriefe
Australien	JA	
Österreich	JA	JA
Belgien	JA	JA
Kanada	JA	JA
Dänemark	JA	JA
Finnland	JA	JA
Frankreich	JA	JA
Deutschland	JA	JA
Italien	JA	JA
Japan	JA	
Luxemburg	JA	
Niederlande	JA	JA
Neuseeland	JA	
Norwegen	JA	JA
Singapur	JA	
Schweden	JA	JA
Schweiz	JA	JA
Vereinigtes Königreich	JA	JA
USA	JA	JA

- f. Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash-Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.
- g. Die Vermögenswerte, die bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps zum Einsatz kommen, sowie die erhaltenen Sicherheiten werden bei der Verwahrstelle des Fonds verwahrt. Hinsichtlich der Risiken, die im Zusammenhang mit der Verwahrung der erhaltenen Sicherheiten durch die Verwahrstelle bestehen, wird auf den Abschnitt „4. Risikofaktoren“ dieses Verkaufsprospektes verwiesen.

3. Marktrisiken

Dieses Risiko ist allgemeiner Art und bei allen Anlageformen vorhanden; demnach kann sich auch der Wert eines bestimmten Derivats auf eine Art und Weise ändern, die sich u. U. nachteilig auf die Interessen des Fonds auswirkt.

Die weltweite Ausbreitung und die dynamische Entwicklung rund um Pandemien, wie zum Beispiel das Coronavirus (COVID-19) können erhebliche Auswirkungen auf die Weltwirtschaft haben.

In der Vergangenheit haben weit verbreitete Ausbrüche übertragbarer Krankheiten das Investitionsklima beeinträchtigt und sporadische Volatilität auf den globalen Märkten verursacht. Diese Auswirkungen können sich ungleichmäßig auf Sektoren, Unternehmen und Volkswirtschaften verteilen, was unter anderem von der globalen Verteilung der der pandemisch festgestellten Fälle abhängt.

Darüber hinaus können sich Solvenzbedenken verschärfen, wenn die Situation dazu führt, dass Betriebsmittellinien blockiert werden, Finanzvereinbarungen gebrochen werden, Zahlungsausfälle eintreten und/oder Kündigungszahlungen oder andere Eventualverbindlichkeiten wegen Nichterfüllung ausgelöst werden. Jede Verlangsamung der Geschäftstätigkeit kann sich negativ auf die Liquidität auswirken.

Solche negativen Veränderungen auf den globalen Finanzmärkten oder in den nationalen oder regionalen Volkswirtschaften, in denen eine der Beteiligungen geschäftlich tätig ist, können daher wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf das Geschäft der Partnerschaft oder das Geschäft einer ihrer Beteiligungen haben.

Das volle Ausmaß von Pandemien, seine Dauer, Intensität und Folgen sind ungewiss und jede daraus resultierende wirtschaftliche Verlangsamung und/oder negative Geschäftsstimmung auf den Märkten kann negative und langanhaltende Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb und die finanzielle Lage der UCITS, der Partnerschaft und der Investitionen selbst haben.

4. Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmter Titel schwer erhältlich bzw. verkäuflich ist. Bei großvolumigen Derivatetransaktionen bzw. bei illiquiden Märkten (z. B. bei zahlreichen individuell vereinbarten Derivaten) ist die Ausführung einer Transaktion bzw. die Glattstellung einer Position zu einem vorteilhaften Kurs u. U. nicht möglich.

5. Vorzeitige Beendigung der Swaps

Verstößt der jeweilige Vertragspartner gegen vertragliche Pflichten, kann dies die Verwaltungsgesellschaft zur Kündigung des Swapgeschäfts berechtigen. Auch der Vertragspartner ist gegebenenfalls berechtigt, ein Swapgeschäft zu kündigen. Die Voraussetzungen für eine Kündigung sind in dem o. g. Rahmenvertrag, auf dem das Swap-Geschäft basiert, jeweils näher erläutert. Im Fall einer Kündigung sieht die dem jeweiligen Swap-Geschäft zugrundeliegende Standarddokumentation vor, dass der aktuelle Marktwert des Swaps im Nettovermögen des Fonds verbleibt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird sich im Fall einer vorzeitigen Beendigung eines Swap-Geschäfts darum bemühen, einen anderen Vertragspartner zu finden, der bereit ist, das Swap-Geschäft zu identischen Konditionen abzuschließen. Sollte Gelingt dies der Verwaltungsgesellschaft nicht gelingen, kann der Fonds gezwungen sein, ggf. unter Beachtung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Regeln sein Anlageziel und seine Anlagepolitik an die dann vorherrschenden Marktbedingungen anzupassen. Ist eine solche Anpassung nicht möglich oder nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nicht sinnvoll, kann die Verwaltungsgesellschaft den Fonds in Übereinstimmung mit Artikel 18 des Verwaltungsreglements liquidieren oder mit einem anderen Fonds verschmelzen.

6. Sonstige Risiken

Sonstige Risiken beim Einsatz von Derivaten beinhalten das Risiko unterschiedlicher Bewertungen von Derivaten, die aus unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden und der Tatsache resultieren, dass zwischen Derivaten und den zugrundeliegenden Wertpapieren, Zinsen, Wechselkursen und Indizes keine absolute Korrelation besteht. Zahlreiche Derivate, insbesondere OTC-Derivate, sind komplex und werden häufig subjektiv bewertet. Häufig sind nur wenige Marktakteure in der Lage, eine Bewertung vorzunehmen, und diese treten in der zu bewertenden Transaktion oft als Kontrahenten auf. Ungenaue Bewertungen können höhere Barzahlungspflichten gegenüber den Kontrahenten bzw. einen Wertverlust für einen Fonds zur Folge haben. Derivate vollziehen die Wertentwicklung der Wertpapiere, Zinsen, Wechselkurse oder Indizes, deren Abbildung beabsichtigt ist, nicht immer in vollem Umfang oder auch nur in hohem Maße nach. Somit ist der Einsatz von derivativen Techniken durch einen Fonds u. U. nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlageziels und kann sich mitunter sogar als kontraproduktiv erweisen.

Sollte die Gegenpartei Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des Fonds oder die Basiswerte der Derivate nehmen können oder Geschäften im Zusammenhang mit dem Fonds-Anlageportfolio zustimmen müssen, wird dies ausdrücklich unter Anhang 1 unter Abschnitt A. Anlageziel und Anlagepolitik dargestellt.

9.5.2 Optionen und Optionsscheine

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraums zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen (Kauf- oder Call-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder Put-Option). Der Preis für den Erwerb einer Call- oder Put-Option ist die Optionsprämie.

Optionsgeschäfte bergen spezielle Risiken, die aus der so genannten Hebelwirkung resultieren. Entsprechend nehmen Chancen und Risiken von Optionsgeschäften mit wachsendem Hebel tendenziell zu. Weiterhin ist zu beachten, dass die erworbenen befristeten Rechte wertlos verfallen oder eine Wertminderung erleiden können.

9.5.3 Finanzterminkontrakte (inklusive Futures)

Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt (dem Fälligkeitsdatum), oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Sofern der Fonds Finanzterminkontrakte zu anderen als zu Absicherungszwecken kauft oder verkauft, ist dies mit erheblichen Chancen, aber auch Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Kursausschläge in die eine oder andere Richtung können zu erheblichen Verlusten führen.

9.5.4 Swaps

Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrundeliegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Der Fonds darf im Rahmen der Anlagegrundsätze Zins-, Währungs-, Total Return und Equity-Swap-Geschäfte, Optionen auf solche sowie die Kombination dieser Geschäfte abschließen. Der Vertragspartner des jeweiligen Swaps ist vertraglich verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft an jedem Bewertungstag einen nachvollziehbaren Handelspreis für den jeweiligen Swap zu stellen. Es besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seiner Pflicht zur Preisstellung nicht nachkommt. Sofern für die oben genannten Swap-Geschäfte kein Marktpreis erhältlich ist, wird der Preis zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses sowie an jedem Tag, an dem der Anteilpreis berechnet wird, anhand von anerkannten Bewertungsmodellen auf Grund des Verkehrswerts der Basiswerte ermittelt.

Geschäftsabschluss und Preisbestimmung werden dokumentiert.

Mit Zinsswaps lassen sich die Laufzeitstrukturen verzinslicher Werte des Fonds verkürzen oder verlängern und damit das Zinsänderungsrisiko steuern.

Darüber hinaus können Währungsrisiken durch (Währungs-)Swaps verändert werden, wenn Vermögensgegenstände in eine andere Währung getauscht werden.

Ein Equity Swap ist ein auf Aktien oder Aktienindizes basierender Swap, der Erträge verschiedener Underlyings tauscht und somit beiden Vertragsparteien Diversifikation ermöglicht, allerdings auch entsprechende Verlustrisiken birgt.

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die den Übertrag von potentiellen Kreditausfallrisiken auf den Kontrahenten ermöglichen. Der Kontrahent erhält vom Verkäufer des Kreditrisikos eine regelmäßige Gebühr (Prämie) und zahlt im Gegenzug bei Eintritt eines bei Vertragsabschluss definierten Kreditereignisses eine Ausgleichszahlung.

Ein Kreditereignis ist allgemein als Insolvenz, Nichtzahlung, (potenzielle) Vorfälligkeit, Nichtanerkennung/Moratorium und Restrukturierung definiert. Die Verwendung von Credit Default Swaps kann mit höheren Risiken verbunden sein als die direkte Anlage in Schuldtiteln.

Der Markt für Credit Default Swaps kann gelegentlich weniger liquide sein als die Märkte für Schuldtitel. Der Fonds beabsichtigt jedoch generell nur die Anlage in liquide Credit Default Swaps. In Bezug auf Credit Default Swaps, bei denen der Fonds als Sicherungsgeber auftritt, unterliegt er den Risiken eines bezüglich des Referenzschuldners eintretenden Kreditereignisses. Zudem unterliegt der Fonds in Bezug auf Credit Default Swaps, bei denen er als Sicherungsnehmer auftritt, dem Risiko, dass der Kontrahent des Credit Default Swaps ausfällt.

Die Nutzung von Credit Default Swaps muss sowohl im ausschließlichen Interesse als auch im Einklang mit der Anlagepolitik stehen. Bei den Anlagegrenzen gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements sind die dem Credit Default Swap zu Grunde liegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen.

Ein Total Return Swap ist ein Kreditderivat, bei dem der Sicherungsnehmer das gesamte Risiko eines Referenzaktivums (zum Beispiel einer Anleihe, eines Index) auf den Sicherungsgeber transferiert, indem die Erträge aus dem Referenzaktivum sowie dessen Wertsteigerungen mit dem Sicherungsgeber gegen die Zahlung eines variablen oder festen Bezugszinses und den Ausgleich der Wertminderungen periodisch ausgeglichen werden. Somit übernimmt der Sicherungsgeber vom Sicherungsnehmer für die Laufzeit des Geschäfts neben dem Kreditrisiko auch das gesamte Kursrisiko aus dem Referenzaktivum.

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Swaptions können auf alle oben genannten Swaptypen abgeschlossen werden.

9.6 Zusätzliche Risiken bei der Anlage in börsennotierte Fonds

9.6.1 Börsennotierungsverfahren

Die Gesellschaft kann einen Antrag auf Zulassung zur Notierung bestimmter Fonds an der (i) Luxemburger Börse und/oder (ii) der Frankfurter Börse und/oder (iii) der Hamburger Börse und/oder (iv) jeder anderen Börse stellen. Es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass eine Notierung an diesen Börsen tatsächlich erfolgt.

9.6.2 Liquidität und Sekundärhandel

Auch wenn Fonds an einer oder mehreren Börsen notiert sind, besteht keine Gewissheit dahingehend, dass sie an einer oder mehreren Börsen liquide sein werden oder dass der Kurs, zu dem sie an einer Börse gehandelt werden, mit dem Nettoinventarwert je Fondsanteil identisch ist. Es kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass die Fondsanteile, sobald sie einmal an einer Börse notiert sind, an dieser Börse notiert bleiben, bzw. dass die Notierungsbedingungen unverändert bleiben.

Der Handel an einer Börse kann aufgrund von Marktbedingungen, oder wenn der Handel nach Ansicht der betreffenden Börse nicht ratsam ist, ausgesetzt werden. Ferner kann der Handel einer Aussetzung des gesamten Handels aufgrund außerordentlicher Marktvolatilität unterworfen sein, die nach den Bestimmungen der betreffenden Börse erfolgt. Wird der Handel an einer Börse ausgesetzt, so können Anteilsinhaber ihre Fondsanteile u. U. erst bei Wiederaufnahme des Handels verkaufen.

Fonds, die an einer Börse notiert werden, können dennoch hauptsächlich an einem außerbörslichen Markt (Over-the-Counter, „OTC“) gehandelt werden. Das Bestehen eines liquiden Marktes für den Handel kann in einem solchen Fall davon abhängen, ob Broker/Händler Kauf- und Verkaufskurse stellen. Als Vorbedingung für die Notierung an bestimmten Börsen können zwar ein oder mehrere Market Maker, bei denen es sich um Finanzinstitute handelt, zur Stellung von Kursen ernannt werden; es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass laufend ein Markt bereitgestellt werden wird oder dass ein solcher Markt liquide sein bzw. bleiben wird. Der Kurs, zu dem die Fondsanteile verkauft werden können, kann durch eingeschränkte bzw. nicht vorhandene Märkte für den Handel beeinträchtigt werden.

9.6.3 Veränderungen beim Nettoinventarwert und den Handelskursen am Sekundärmarkt

Der Nettoinventarwert je Fondsanteil schwankt mit Änderungen des Marktwerts des Basiswerts, der eingesetzten derivativen Techniken und Instrumente und der Vermögenswerte sowie mit Änderungen des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung oder, sofern abweichend, der Notierungswährung der Fondsanteile und der jeweiligen Fremdwährung des Basiswerts und der Vermögenswerte. Der Marktkurs schwankt mit Änderungen des Nettoinventarwerts sowie des Angebots und der Nachfrage an der Börse, an der der Fonds notiert. Die Gesellschaft kann keine Voraussagen dahingehend treffen, ob die Fondsanteile unter, zu oder über ihrem Nettoinventarwert gehandelt werden. Kursunterschiede werden zumeist darauf zurückzuführen sein, dass die auf Angebot und Nachfrage am Sekundärmarkt einwirkenden Kräfte mit den Kräften eng verbunden, aber nicht identisch sein werden, die sich zum jeweiligen Zeitpunkt einzeln oder insgesamt auf die Handelskurse des Basiswerts und der Vermögenswerte auswirken. Darüber hinaus kann die Notierung an mehreren Börsen zur Folge haben, dass der Fonds aufgrund steuerlicher, aufsichtsrechtlicher oder sonstiger marktbezogener Faktoren von Börse zu Börse unterschiedlich notiert.

Ein Broker/Händler kann unter Berücksichtigung des Kurses, zu dem er die Fondsanteile am Sekundärmarkt veräußern könnte (der Briefkurs), bzw. des Kurses, zu dem er Fondsanteile erwerben könnte (der Geldkurs) bestrebt sein, Chancen zum Abschluss von Arbitragegeschäften wahrzunehmen, die sich aufgrund von Anomalien bzw. Abweichungen bei der Kursentwicklung am Sekundärmarkt im Vergleich zum relativen Nettoinventarwert bieten. Broker/Händler, die bestrebt sind, diese Anomalien bzw. Abweichungen für Arbitragegeschäfte zu nutzen, werden dabei den fiktiven Kurs berücksichtigen, zu dem sie (i) die Komponenten kaufen könnten (wenn die Kurse auf dem Sekundärmarkt über dem Nettoinventarwert je Anteil liegen), die den (kombinierten) Ertrag des Basiswerts (und gegebenenfalls der Vermögenswerte) liefern, oder (ii) die Komponenten verkaufen könnten (wenn die Kurse auf dem Sekundärmarkt unter dem Nettoinventarwert liegen), die den (kombinierten) Ertrag des Basiswerts (und gegebenenfalls der Vermögenswerte) liefern, und zwar in jedem Fall einschließlich der damit verbundenen Transaktionskosten und Steuern.

9.7 Besondere Beschränkungen im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Besitz, der Rücknahme und dem Handel von Fondsanteilen

Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass Beschränkungen im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Besitz, der Rücknahme sowie dem Handel von Fondsanteilen bestehen können. Diese Beschränkungen können zur Folge haben, dass Anleger nicht uneingeschränkt zeichnen, besitzen, handeln und/oder zur Rücknahme einreichen können. Zusätzlich zu den nachfolgend beschriebenen Parametern können sich auch Beschränkungen in Form bestimmter Anforderungen wie z. B. dem Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung, dem Mindestanlagebetrag bei Erst- und Folgezeichnung, dem Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen und dem vorgeschriebenen Mindestbestand ergeben.

9.7.1 Mindestrücknahmebetrag

Für Anteilsinhaber kann die Voraussetzung gelten, dass Rücknahmeanträge über eine Mindestanzahl von Fondsanteilen gestellt werden müssen, um diese zur Rücknahme einreichen zu können. Infolgedessen müssen Anteilsinhaber, die weniger als die vorgeschriebene Mindestanzahl besitzen, ihre Anteile entweder über eine Börse verkaufen oder weitere Fondsanteile erwerben. Im letzteren Fall müssen die Anteilsinhaber möglicherweise die damit zusammenhängenden Transaktionskosten und/oder Aufwendungen steuerlicher Art tragen. Anleger sollten prüfen, ob und in welchem Umfang diese Vorschriften Anwendung finden.

9.7.2 Maximaler Rücknahmebetrag

Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, die Anzahl der an einem bestimmten Datum (mit Ausnahme des gegebenenfalls geltenden Fälligkeitstermins) zur Rücknahme eingereichten Fondsanteile auf ein bestimmtes Höchstmaß zu beschränken. Ferner kann sie im Zusammenhang mit dieser Beschränkung die Anzahl der an einem bestimmten Datum von Personen bzw. Gruppen von Personen zur Rücknahme eingereichten Fondsanteile begrenzen (unabhängig davon, ob diese Personen bzw. Gruppen von Personen einzeln oder gemeinschaftlich handeln). Übersteigt die Summe der am jeweiligen Datum (mit Ausnahme des gegebenenfalls geltenden Fälligkeitstermins) zur Rücknahme eingereichten Fondsanteile diese Höchstzahl, und hat sich die Gesellschaft für eine Beschränkung der an diesem Datum zur Rücknahme entschieden, so ist ein Anteilsinhaber an diesem Datum u. U. nicht in der Lage, die von ihm gewünschte Anzahl zur Rücknahme einzureichen. Anleger sollten prüfen, ob und inwieweit diese Bestimmungen Anwendung finden.

9.8 Marktstörungen und Abwicklungsstörungen

Die Feststellung einer Marktstörung oder einer Abwicklungsstörung im Zusammenhang mit Vermögenswerten oder einem Basiswert kann sich auf den Wert des Fonds und/oder die Anlagepolitik auswirken sowie den Eintritt eines Fälligkeitstermins und/oder die Abwicklung in Bezug auf die Vermögenswerte, den Basiswert und/oder die Anteile verzögern.

9.9 Potenzielle Interessenkonflikte

Die Interessen des Fonds können mit den Interessen der Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, des Fondsmanagers, der benannten Vertriebsstellen und den mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, der Zahl- und Informationsstellen, sowie sämtlicher Tochtergesellschaften, verbundener Unternehmen, Vertreter oder Beauftragte der zuvor genannten Stellen und Personen („Verbundene Personen“) kollidieren.

Der Fonds hat angemessene Maßnahmen getroffen, um solche Interessenskonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenskonflikten wird der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft sich darum bemühen, diese zu Gunsten des Fonds zu lösen.

Insbesondere ist sichergestellt, dass Geschäfte an OTC-Märkten mit den Kontrahenten zu marktüblichen Konditionen erfolgen.

Die UniCredit Bank GmbH, München, die in diese Geschäftsprozesse eng eingebunden ist, unterliegt dem deutschen Bankenaufsichtsrecht und muss die Mindestanforderungen an das Risikomanagement („MaRisk“) nachweislich erfüllen.

Interessenkonflikte zwischen den beteiligten Funktionsbereichen innerhalb der UniCredit Bank GmbH, München, können ausgeschlossen werden, da die verschiedenen involvierten Bereiche entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben (MaRisk) einer klaren funktionalen Trennung unterliegen. Der Handel ist von anderen Bereichen auch organisatorisch (einschließlich Vorstandsebene) sowie über so genannte Chinese Walls getrennt.

9.10 Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmter Titel schwer erhältlich bzw. verkäuflich ist. Bei großvolumigen Transaktionen bzw. bei illiquiden Märkten (z. B. bei zahlreichen individuell vereinbarten Derivaten) ist die Ausführung einer Transaktion bzw. die Glattstellung einer Position u. U. nur mit einer einzigen Gegenpartei zu dem von dieser Gegenpartei gestellten Kurs möglich.

9.11 Abwicklungs-/Lieferrisiko

Das Abwicklungsrisiko ist das Risiko, einen Verlust zu erleiden, wenn ein Kontrahent seinen vertraglichen Verpflichtungen zur Lieferung von liquiden Mitteln, Wertpapieren beziehungsweise anderen Werten nicht nachkommt. Bei der Abwicklung von Transaktionen kann es zu Verzögerungen oder Verzerrung der Lieferung kommen, was dem Anteilsbestand des Fonds an den entsprechenden Aktien des Unternehmens wesentlich schaden oder diesen Anteilsbestand in bestimmten Fällen sogar zunichte machen könnte.

9.12 Bewertungs-/Preisrisiko

Das Bewertungsrisiko ist jenes Risiko, das aus der falschen Bewertung von Vermögensgegenständen stammt. Die unter Artikel 9 des Verwaltungsreglements („Berechnung des Nettoinventarwertes“) beschriebenen Bewertungsverfahren beinhalten das Risiko einer Fehlbewertung. Für nicht notierte oder nur unregelmäßig gehandelte Wertpapiere besteht darüber hinaus ein Risiko, welches sich aus der Bewertungshäufigkeit ergibt. Dabei ist es möglich, dass ein veralteter Preis nicht mehr die neusten Informationen des Marktes widerspiegelt („Stale price“).

9.13 Modellrisiko

Eine Risikomanagement-Strategie bzw. eine Fair Value Bestimmung wird unter der Annahme eines bestimmten Modells eingesetzt. Dabei ist aber nicht sicher, ob das zugrunde gelegte Modell auch die Realität zuverlässig abbildet – somit würden Risiken nicht oder unvollständig erfasst werden bzw. die Fair Value Berechnung nicht den korrekten Wert ergeben.

9.14 Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in nicht absehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern, daher sollten sich Anleger darüber im Klaren sein, dass sich Vorschriften und ihre Anwendung bzw. Auslegung durch die zuständigen Behörden jeweils ändern können. Aus diesem Grund sind genaue Voraussagen über die rechtliche und steuerliche Behandlung, die zum jeweiligen Zeitpunkt gelten wird, nicht möglich.

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Investmentvermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Investmentvermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als dem eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Anleger, die Zweifel in Bezug auf ihre steuerliche Lage haben, sollten einen unabhängigen Steuerberater hinzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die jeweils geltenden aufsichtsrechtlichen Beschränkungen einzuhalten. Bei Gesetzesänderungen, welche die Anlagevorschriften betreffen, kann dies zu einer Änderung der Anlagepolitik und des Anlageziels eines Fonds führen.

9.15 Risiken aus Wertpapierdarlehen und Wertpapierpensionsgeschäften

Wertpapierdarlehen und Wertpapierpensionsgeschäfte, wie unter Artikel 5, Nr. 5.5 b) des Verwaltungsreglements beschrieben, bergen unter anderem ein Kontrahentenrisiko (vgl. auch Risikohinweis zum Kontrahentenrisiko), und zwar in der Form, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, nur teilweise oder verspätet nachkommen könnte.

9.16 Risiken aus Zielfonds

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet. Bei der Anlage in Zielfonds kann es, wie unter Artikel 5, Nr. 5.3 i) des Verwaltungsreglements beschrieben, zu einer doppelten Kostenbelastung kommen.

9.17 Politische Faktoren

Die Wertentwicklung des Fonds bzw. die Möglichkeit zu deren Erwerb, Verkauf oder Rücknahme kann durch konjunkturelle Veränderungen und Unsicherheitsfaktoren wie z. B. politische Entwicklungen, Änderungen der

Regierungspolitik, die Auferlegung von Beschränkungen beim Kapitalverkehr und Änderungen der aufsichtsrechtlichen Vorschriften nachteilig beeinflusst werden.

10. AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Die Ausgabe von Anteilen der jeweiligen Anteilklasse / des jeweiligen Teilfonds erfolgt zum Ausgabepreis (Nettoinventarwert plus Verkaufsprovision), die Rücknahme zum Nettoinventarwert. Die Höhe der Verkaufsprovision, die zugunsten der Vertriebsstellen erhoben wird, kann sich je nach Anteilklasse / Teilfonds unterscheiden. Dies findet Erwähnung auf der Seite „Auf einen Blick“ des Verkaufsprospekts.

Der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse / des jeweiligen Teilfonds wird in Luxemburg von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Bankarbeitstag errechnet, der in München und Luxemburg ein Bankarbeitstag ist. Eine Ausnahme bilden der 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, den Anteilwert am 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Nettoinventarwertes, wie vorstehend beschrieben, handelt. Folglich können die Anleger keine Ausgabe und/oder Rücknahme von Anteilen auf Grundlage eines am 24. oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Nettoinventarwertes verlangen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden von der Registerstelle und dem Transferagent sowie von der Vertriebsgesellschaft, deren Vertretern (sofern vorhanden) oder den Zahl- und Vertriebsstellen des Fonds zur Weiterleitung an die Registerstelle und den Transferagent entgegengenommen.

Ergänzend zu Artikel 6 und 12 des Verwaltungsreglements gelten für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen folgende Bedingungen:

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, welche bis zu der unter „15. Auf einen Blick“ angegebenen Orderannahmezeit an einem Bewertungstag bei der Registerstelle und dem Transferagent eingegangen sind, werden auf der Grundlage dieses Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, welche nach der dort angegebenen Orderannahmezeit an einem Bewertungstag bei den vorgenannten Stellen eingegangen sind, werden auf der Grundlage des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Grundsätzlich ist sichergestellt, dass Zeichnungs- und Rücknahmeanträge nur zu einem noch nicht bekannten Inventarwert (zuzüglich Verkaufsprovision bei Ausgabe von Anteilen) aufgegeben werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft kann erlauben, dass Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von der Registerstelle und dem Transferagent nach der Abschlusszeit angenommen werden, vorausgesetzt, dass (1) der Antrag vor dieser Abschlusszeit bei der Vertriebsgesellschaft und/oder ihren Vertretern und/oder den Zahl- und Vertriebsstellen eingeht, (2) die Annahme eines solchen Antrags andere Anteilinhaber nicht beeinträchtigt und (3) eine Gleichbehandlung aller Anteilinhaber stattfindet.

Die Verwaltungsgesellschaft erlaubt keine „Market Timing“-Praktiken für den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds. Unter „Market Timing“ versteht man die Arbitrage-Technik, durch die ein Anleger systematisch Anteile des Fonds in einem kurzen Zeitabstand zeichnet und verkauft, in dem er die Zeitverschiebungen und/oder die Unvollkommenheiten bzw. Schwächen des Bewertungssystems des Nettoinventarwertes des Fonds ausnutzt. Daher behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, Zeichnungsanträge zurückzuweisen, sofern bei einem Anleger der Verdacht auf „Market Timing“-Praktiken besteht. Darüber hinaus werden für den Fonds durch klar definierte Cut-off-Zeiten bezüglich der Aus- und Rückgabe von Anteilen „Market Timing“-Praktiken nahezu ausgeschlossen.

Bei Verdacht auf „Market Timing“-Praktiken wird die Verwaltungsgesellschaft geeignete Maßnahmen ergreifen, um die übrigen Anleger innerhalb des Fonds zu schützen.

Nähere Informationen über Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der jeweiligen Anteilklassen / des jeweiligen Teilfonds, die Wesentlichen Anlegerinformationen und der ausführliche Verkaufsprospekt inklusive des Verwaltungs- und Sonderreglements sowie die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte stehen bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle sowie bei allen Zahl- und Vertriebsstellen kostenlos zur Verfügung.

11. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Der Anteilinhaber kann seine Anteile am Teilfonds ganz oder teilweise bei der Registerstelle und dem Transferagenten sowie bei der Vertriebsgesellschaft, deren Vertretern (sofern vorhanden) oder den Zahl- und Vertriebsstellen des Fonds zur Weiterleitung an die Registerstelle und den Transferagenten in Anteile derselben Anteilklasse eines anderen Teilfonds umtauschen. Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage des nächstberechneten Inventarwertes des jeweiligen Teilfonds, welcher am nächsten Bewertungstag nach Eingang des Umtauschantrages berechnet wird. Es kann hierbei eine Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle erhoben werden.

12. BESCHRÄNKUNG DER AUSGABE VON ANTEILEN

Die Verbreitung der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und das Angebot von in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anteilen im Rahmen eines öffentlichen Vertriebs sind nur in solchen Ländern zulässig, in denen eine Vertriebszulassung besteht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Eigentum an Anteilen personenbezogen beschränken oder verhindern, wenn das Eigentum nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft dem einzelnen Teilfonds schaden könnte oder einen Verstoß gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Rechtsvorschriften darstellen könnte oder wenn der jeweilige Teilfonds hierdurch den Gesetzen (beispielsweise den Steuergesetzen) eines anderen Staates als Luxemburg unterworfen sein könnte.

Die Anteile sind nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Bürger bestimmt. Die Anteile können insbesondere nicht direkt oder indirekt zugunsten folgender Personen angeboten oder verkauft werden:

- a. eine „U.S. Person“, wie in Sektion 7701(a)(30) des U.S. Revenue Code von 1986 in seiner geltenden Fassung (der „Code“) und in Sektion 902(k)(1) der Regulation S des U.S. Securities Act von 1933 in derzeit gültiger Fassung definiert und
- b. ein nicht-U.S.-amerikanisches Unternehmen, das von einer oder mehreren Personen beherrscht wird, die gemäß Art.1.1(ff) des zwischenstaatlichen Abkommens zwischen Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika (Intergovernmental Agreement, kurz „IGA“) als „Specified U.S. Person“ gelten.

Als in den USA steuerpflichtige natürliche Personen (wie unter a. referenziert) werden beispielsweise diejenigen betrachtet, die

- in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
- eingebürgerte Staatsangehörige sind (z. B. Green-Card-Holder),
- im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
- ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten oder
- mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind.

Als in den USA steuerpflichtige juristische Personen (wie unter b. referenziert) werden beispielsweise diejenigen betrachtet, die als

- Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden,
- eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem „Act of Congress“ gegründet wurde, oder
- ein Pensionsfonds, der als US-Trust gegründet wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen. Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anlegern gehalten werden, welche vom Erwerb oder vom Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

13. VERÖFFENTLICHUNG DES AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISES

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Fondsanteile, das Verwaltungs- und Sonderreglement sowie der Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen sind jeweils bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, jeder Zahlstelle und den Vertriebs- und Untervertriebsstellen verfügbar sowie unter www.structuredinvest.lu abrufbar. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis des Fonds werden, falls gesetzlich erforderlich oder von der Verwaltungsgesellschaft so bestimmt, jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Tageszeitung jener Länder veröffentlicht, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden.

14. KOSTEN DES FONDS

Die zu Lasten der Teilfonds erhobenen Kosten sind im Verwaltungsreglement (Art. 14) beschrieben.

Die Höhe der Verwaltungs- und Verwahrstellenvergütung sowie einer eventuellen erfolgsbezogenen Zusatzvergütung („Performance Fee“) sind auf der Seite „Auf einen Blick“ enthalten.

Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten und Bearbeitungsgebühren werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

Im Jahresbericht werden die bei der Verwaltung des jeweiligen Teilfonds innerhalb des vorangegangenen Geschäftsjahres zu Lasten des einzelnen Teilfonds angefallenen Kosten (ohne Transaktionskosten) offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen („total expense ratio“ – TER). Berücksichtigt werden neben der Verwaltungs- und Verwahrstellenvergütung sowie der Taxe d'Abonnement alle übrigen Kosten mit Ausnahme der im Teilfonds angefallenen Transaktionskosten.

15. RECHTE DER ANLEGER

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilhaberregister des OGAW eingeschrieben ist.

In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGAW investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGAW geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Jeder Investor hat das Recht, kostenfrei Beschwerden bei der Verwaltungsgesellschaft einzureichen. Beschwerden können postalisch, telefonisch sowie auch elektronisch (via e-mail) an die Verwaltungsgesellschaft übermittelt werden. Nähere Informationen über das Beschwerdeverfahren der Verwaltungsgesellschaft können kostenlos unter www.structuredinvest.lu oder direkt bei der Verwaltungsgesellschaft abgerufen werden.

16. STEUERN

(1) Steuern des Fonds

Gemäß Art. 174 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegt das jeweilige Teilfondsvermögen im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer („Taxe d’Abonnement“) von 0,05 % p. a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Teilfondsvermögen zahlbar ist. In Bezug auf Teilfonds bzw. Anteilklassen, die institutionellen Investoren vorbehalten sind, beträgt die Taxe d’Abonnement 0,01 % p. a. Gemäß Art. 175 lit. e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sind OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds von der Taxe d’Abonnement befreit, wenn (i) deren Anteile an mindestens einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, notiert oder gehandelt werden und (ii) deren ausschließlicher Zweck darin besteht, die Wertentwicklung eines oder mehrere Indizes nachzubilden.

(2) Besteuerung der Anteilsinhaber

Nach derzeit geltendem Recht unterliegen natürliche Personen, die nicht in Luxemburg steueransässig sind, nicht der Einkommens-, Kapitalertrags-, Quellen-, Schenkungs- und Erbschaftssteuer oder anderen Steuern in Bezug auf ihre Anteile des Fonds.

Obwohl luxemburgische OGA aus steuerlicher Sicht als transparent angesehen werden sollten, werden die erzielten Einkünfte von in Luxemburg steueransässigen natürlichen Personen nach Luxemburger Steuerpraxis nur einmalig besteuert, sobald diese tatsächlich an den Anleger ausgezahlt wird.

Handelt es sich bei den Anteilhabern um natürliche Personen, die in Luxemburg steueransässig sind, können diese jedoch von einer jährlichen Steuerbefreiung profitieren, die für steuerpflichtige Zahlungen in Höhe von bis zu 1.500 Euro (3.000 Euro für verheiratete Steuerzahler / zusammenveranlagte Partner) gilt. Ausschüttungen, die die über den jährlichen Freibetrag hinausgehen, unterliegen der progressiven Besteuerung. Der Höchststeuersatz kann derzeit bis zu 42 % betragen. Darüber hinaus werden seit dem 01. Januar 2015 Sozialabgaben in Höhe von 1,4 % und eine temporäre Finanzsteuer in Höhe von 0,5 % auf Bruttoausschüttungen erhoben, wenn ein solcher Anteilhaber dem Luxemburger Sozialversicherungssystem unterliegt.

Realisierte Kapitalgewinne von Anteilhabern, bei denen es sich um in Luxemburg steueransässige Personen handelt, sind steuerfrei, wenn die Veräußerung der Anteile mehr als sechs Monate nach dem Erwerb dieser stattfindet oder die Veräußerung innerhalb von sechs Monaten nach deren Erwerb stattfindet, der Veräußerungsbetrag 500 Euro jedoch nicht übersteigt.

Realisierte Kapitalgewinne von Anteilhabern, bei denen es sich um in Luxemburg steueransässige Personen handelt, sind steuerpflichtig, wenn die Anteile des (Teil-)Fonds innerhalb von sechs Monaten nach deren Erwerb veräußert werden.

Realisierte Kapitalgewinne unterliegen der Einkommenssteuer. Der progressive Einkommensteuertarif wurde ab dem Steuerjahr 2017 in 23 progressive Belastungssätze mit Steuersätzen zwischen 0 % und 42 % eingeteilt, bei denen noch der Aufschlag von 7 % bis 9 % für den Beschäftigungsfonds hinzugerechnet werden muss. Darüber hinaus werden seit

dem 01. Januar 2015 Sozialabgaben in Höhe von 1,4 % und eine temporäre Finanzsteuer in Höhe von 0,5 % auf Bruttoausschüttungen erhoben, wenn ein solcher Anteilinhaber dem Luxemburger Sozialversicherungssystem unterliegt.

Zum 1. Juli 2005 ist die Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen („EU-Zinsrichtlinie“) in Kraft getreten. Ziel der EU-Zinsrichtlinie ist es, die effektive Besteuerung grenzüberschreitender Zinserträge an natürliche Personen im Gebiet der EU sicherzustellen. Hierzu dient die Einführung eines automatischen Informationsaustauschs zwischen den EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich grenzüberschreitender Zinszahlungen. Einigen EU-Mitgliedstaaten (Österreich, Belgien und Luxemburg) wurde für eine Übergangszeit gestattet, statt des Informationsaustausches einen Quellensteuerabzug vorzunehmen.

Gemäß dem Gesetz vom 25. November 2014 nimmt Luxemburg ab dem 1. Januar 2015 keinen Quellensteuerabzug mehr vor und nimmt ausschließlich am automatischen Informationsaustausch gemäß der EU-Zinsrichtlinie teil.

Am 10. November 2014 wurde die EU-Zinsrichtlinie durch den Rat der EU aufgehoben. Sie wird ab dem 1. Januar 2016 durch die Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 ersetzt. Mit dieser Richtlinie wird der von der OECD entwickelte gemeinsame Meldestandard („CRS“) in die bestehende Richtlinie 2011/16/EU („EU-Amtshilferichtlinie“) übernommen. Die geänderte EU-Amtshilferichtlinie sieht einen automatischen Informationsaustausch vor, der über die EU-Zinsrichtlinie hinausgeht.

Luxemburg hat diese Änderungen durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 in nationales Recht umgesetzt und wendet diese ab dem 1. Januar 2016 an. Österreich wurde gestattet, die Änderungen ein Jahr später als die anderen Mitgliedstaaten anzuwenden. Auf Österreich finden daher besondere Übergangsregelungen Anwendung. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, San Marino, Liechtenstein, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen. Die Abkommen mit der Schweiz und San Marino wurden bereits in 2015 überarbeitet, um dem gemeinsamen Meldestandard zu entsprechen. Die Schweiz wendet noch bis zum 31. Dezember 2016 das vormalige, der EU-Zinsrichtlinie entsprechende Abkommen an. Die EU-Kommission hat mit Liechtenstein, Monaco und Andorra neue Abkommen abgeschlossen, um diese an die Entwicklungen auf europäischer und internationaler Ebene anzupassen. Die vorliegenden Auskünfte basieren auf der derzeitigen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis und können möglichen Änderungen unterliegen.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes zu informieren, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Anteile von Bedeutung sein könnten und, falls angebracht, beraten zu lassen.

Bestimmte Regulierungs- und Steuerbelange

Foreign Account Tax Compliance

Die Anforderungen der Foreign Account Tax Compliance des Hiring Incentives to Restore Employment Act von 2010 (kurz „FATCA“), beinhalten die Auflage einer neuen Meldepflicht und potentiell eine Quellensteuer von bis zu 30 % in Bezug auf bestimmte U.S.-Quelleneinkünfte (einschließlich Dividenden und Zinsen) sowie Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder sonstigen Veräußerungen von Eigentum, die Zinsen oder Dividenden aus U.S.-Einkünften generieren können („Withholdable Payments“). Grundsätzlich sind die neuen Regeln so gestaltet, dass direktes oder indirektes Eigentum von nicht-U.S.-amerikanischen Konten und nicht-U.S.-amerikanischen Unternehmen von

- a. U.S. Personen und
 - b. nicht-U.S.-amerikanischen Unternehmen, die von einer oder mehreren Personen beherrscht werden, die als „Specified U.S. Person“ gelten,
- meldepflichtig gegenüber dem U.S. Internal Revenue Service („IRS“) sind. Die Quellenbesteuerung von 30% findet Anwendung, wenn die relevanten FATCA-Informationspflichten nicht erfüllt werden.

Die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika und Luxemburgs haben ein IGA bezüglich FATCA unterzeichnet. Dies macht Luxemburg zu einem FATCA-Partnerstaat, welches die FATCA Bestimmungen in nationales Recht umsetzt. Vorausgesetzt, dass der Fonds die Anforderungen des IGAs erfüllt, unterliegt der Fonds keiner Quellensteuer und es

entstehen generell keine Verpflichtungen Beträge einzubehalten. Zudem muss der Fonds keine spezifische Vereinbarung mit dem IRS abschließen. Stattdessen muss der Fonds Informationen bezüglich seiner Anteilinhaber einholen und solche Informationen, welche gemäß IGA-Vorgaben als relevant gelten, der Luxemburger Steuerbehörde melden. Diese wiederum leitet die erhaltenen Informationen an den IRS weiter.

Potenzielle Anleger sollten ihren Steuerberater konsultieren, um potenzielle FATCA-Auflagen bezüglich der eigenen Sachlage zu erfahren.

Jeder Anteilinhaber und jeder Begünstigte einer Übertragung von Anteilen eines Teilfonds muss der Gesellschaft, oder einer durch die Gesellschaft ernannten Drittpartei („ernannte Drittpartei“), jegliche Informationen, Zusicherungen, Verzichtserklärungen und Formulare bzgl. des Anteilinhabers (oder der direkten oder indirekten Eigentümer oder Kontoinhaber des Anteilinhabers), inklusive Änderungen in der Form und innerhalb des Zeitraumes wie der Gesellschaft oder der ernannten Drittpartei, die in angemessener Weise angefordert wurden, vorlegen (inklusive elektronischer Zertifizierung).

Diese Informationen werden genutzt, um:

- a. den steuerlichen Wohnsitz (oder mehrere) von jedem Anteilinhaber zu identifizieren,
- b. die Informationen zu sammeln, die von der Luxemburger Steuerbehörde gemäß dem FATCA-spezifischen Meldewesen angefordert werden dürfen und
- c. die folgenden Ausnahmen, Ermäßigungen oder Rückerstattungen geltend zu machen:
 - Quellensteuern oder andere Steuern, die von Steuerbehörden oder anderen staatlichen Verwaltungsstellen in Bezug auf den Fonds auferlegt wurden (inklusive Quellensteuern, die im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010 auferlegt wurden, oder jeglichen ähnlichen oder nachfolgenden Gesetzen oder zwischenstaatlichen Abkommen, oder jeglichen Abkommen, die aufgrund dieser Gesetze oder zwischenstaatlichen Abkommen beschlossen werden),
 - Beträge, die an den Fonds gezahlt wurden, oder
 - dem Anteilseigner oder dem Begünstigten durch den Fonds zurechenbare oder verteilbare Beträge.

Falls der Anteilinhaber oder der Begünstigte einer Übertragung von Anteilen die angeforderten Informationen, Zusicherungen, Verzichtserklärungen oder Formulare, der Gesellschaft oder der ernannten Drittpartei nicht vorlegen kann, so ist die Gesellschaft oder die ernannte Drittpartei berechtigt, die Anteile an jeglichen Fonds des betroffenen Anteilinhabers oder des Begünstigten zurückzunehmen.

Die Gesellschaft oder die ernannte Drittpartei behält sich das Recht vor, jegliche Informationen bezüglich der Anteilinhabern (inklusive Informationen über den Anteilinhaber die er nach diesem Abschnitt vorgelegt hat) an die Regierung oder die Steuerbehörde in Luxemburg weiterzuleiten, die im Rahmen der IGA-Anforderungen angefordert werden dürfen.

Der Fonds klassifiziert sich unter FATCA als „Collective Investment Vehicles“. Um diesen gewählten Status beizubehalten, muss der Fonds jederzeit sicherstellen, dass keine Investoren Anteile des Fonds besitzen, die nicht als berechnete Investoren gelten. Gemäß den FATCA-spezifischen Vorgaben und den Beschränkungen bzgl. U.S. Investoren (siehe oben), gelten folgende Investoren als berechnete:

- ausgenommene wirtschaftliche Berechnete,
- Aktive nicht finanzielle ausländische Unternehmen (NFFE) und
- Finanzinstitute, außer nichtteilnehmende Finanzinstitute (sogenannte Non-Participating Foreign Financial Institutions – NPFFIs).

Common Reporting Standard – CRS

Die OECD erhielt von den G8-/G20-Ländern einen Auftrag zur Entwicklung eines Gemeinsamen Meldestandards (Common Reporting Standard – CRS Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen) um einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch zu Steuerzwecken (Automatic Exchange of Information - AEOI) zukünftig auf

globaler Basis zu erreichen. Der CRS wurde in die am 9. Dezember 2014 verabschiedete, geänderte Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (Directive on Administrative Cooperation - DAC Richtlinie zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung - DAC, ergänzt durch weitere Ergänzungsrichtlinien, zuletzt durch die (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen) aufgenommen. Das Luxemburger CRS-Gesetz vom 18. Dezember 2015 ("AEOI-Gesetz") im Mémorial A - Nr. 244 am 24. Dezember 2015 veröffentlicht, das Luxemburger Umsetzungsgesetz der Richtlinie (EU) 2018/822 (DAC 6) wurde 21. März 2020 (Bill n 7465) vom Luxemburger Parlament verabschiedet.

Der CRS verlangt von den Luxemburger Finanzinstituten, ihre Konteninhaber (einschließlich im Fall von Beteiligungsgesellschafts Anteils- und Schuldinhaber) zu identifizieren und nachzuweisen, wo sie ihren Steuersitz haben. In diesem Zusammenhang sollte ein Luxemburger Finanzinstitut bei der Kontoeröffnung seiner Investoren eine Selbstauskunft einholen, um den CRS-Status und/oder den Steuersitz seiner Anleger festzustellen.

Luxemburger Finanzinstitute müssen den Luxemburger Steuerbehörden (Administration des contributions directes) bis zum 30. Juni 2017 ihren ersten Bericht über Finanzkonten für das Jahr 2016 über Anleger und (in bestimmten Fällen) deren beherrschende Personen vorlegen, die ihren steuerlichen Wohnsitz in einem meldepflichtigen Rechtsgebiet (in einer großherzoglichen Verordnung ausgewiesen) haben. Die Luxemburger Steuerbehörden werden diese Informationen automatisch mit den zuständigen ausländischen Steuerbehörden bis Ende September 2017 austauschen.

Der Fonds gilt für CRS-Zwecke als Exempt Collective Investment Vehicle - Exempt CIV ("befreites gemeinsames Anlageinstrument"). Um diesen Status aufrechtzuerhalten, verlangt das AEOI-Gesetz vom Fonds die Gewährleistung, dass alle Anteile im Fonds von oder durch Einzelpersonen oder Rechtsträger gehalten werden, die keine meldepflichtigen Personen sind. In diesem Zusammenhang bedeutet der Begriff "meldepflichtige Person" eine Einzelperson oder juristische Person mit Wohnsitz in einem meldepflichtigen Rechtsgebiet (ausgewiesen in einer großherzoglichen Verordnung) nach den Steuergesetzen eines solchen Rechtsgebiets mit Ausnahme von (i) Gesellschaften, deren Aktien regelmäßig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden; (ii) Gesellschaften, die ein verbundener Rechtsträger einer unter Ziffer (i) beschriebenen Gesellschaft sind; (iii) staatlichen Rechtsträgern; (iv) internationalen Organisationen; (v) Zentralbanken oder (vi) Finanzinstituten. Darüber hinaus schließt das AEOI-Gesetz passive Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind (passive Non-Financial Entities, NFE), mit beherrschenden Personen, die meldepflichtige Personen sind, von den zulässigen Anlegern für den Status für ein befreites gemeinsames Anlageinstrument (Exempt CIV) aus. Aus diesem Grunde akzeptiert der Fonds keine Anleger, die als passive NFE gelten und eine oder mehrere beherrschende Personen haben, die meldepflichtige Personen sind.

Datenschutz:

Gemäß dem AEOI-Gesetz und den Luxemburger Datenschutzbestimmungen wird jeder Betroffene über die Verarbeitung seiner persönlichen Daten informiert, bevor das Luxemburger Finanzinstitut die Daten verarbeitet. Wenn die Person im zuvor genannten Zusammenhang als meldepflichtige Person gilt, wird die Verwaltungsgesellschaft die Person gemäß dem er Datenschutzgesetz informieren.

- Insofern wird die Verwaltungsgesellschaft als Luxemburger Finanzinstitut für die Verarbeitung der persönlichen Daten verantwortlich sein und als Datenverantwortlicher für den Zweck des AEOI-Gesetzes handeln.
- Die persönlichen Daten sind zur Verarbeitung für die Zwecke des AEOI-Gesetzes sowie des CRS und der DAC-Regelungen vorgesehen.
- Die Daten dürfen den Luxemburger Steuerbehörden (Administration des contributions directes) gemeldet werden, die diese Daten wiederum an die zuständigen Behörden eines oder mehrerer meldepflichtiger Rechtsgebiete weiterleiten dürfen.
- Für jede dem Betroffenen gesendete Informationsanfrage zum Zwecke des AEOI-Gesetzes wird die Antwort seitens des Betroffenen obligatorisch sein. Wird nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist geantwortet, kann dies zu einer (falschen oder doppelten) Meldung des Kontos bei den Luxemburger Steuerbehörden führen.

- Jeder Betroffene hat das Recht, die den Luxemburger Steuerbehörden zum Zwecke des AEOI-Gesetzes gemeldeten Daten einzusehen und gegebenenfalls diese Daten im Fall von Fehlern berichtigen zu lassen.

Wenn der Betroffene nach dem AEOI-Gesetz als meldepflichtige Person gilt (d. h. seinen steuerlichen Wohnsitz in einem meldepflichtigen Rechtsgebiet hat), muss die Verwaltungsgesellschaft die persönlichen Daten des Betroffenen den er Steuerbehörden melden, welche die Daten an die Steuerbehörden aller in den Formularen zur Selbstauskunft und in den Antragsformularen angegebenen Steuerwohnsitzländer weiterleitet.

17. AUF EINEN BLICK

Umbrella-Fondsname	PensionProtect
Fondsgründung	4. Mai 2005
17.2 TEILFONDS PENSIONPROTECT PLUS 2026	

Anteilklassen ¹	A
Erstausgabebetrag/Auflegungstermin des Teilfonds ²	1. Juli 2011
Erste Nettoinventarberechnung	4. Juli 2011
Erstausgabepreis	EUR 52,00
Erstanteilwert	EUR 50,00
Verkaufsprovision	max. bis zu 4,00 % des Nettoinventarwertes zu Gunsten der jeweiligen Vertriebsstelle
Orderannahme	14.00 Uhr CET
Fälligkeit des (Erst-)Ausgabepreises	3 Bankarbeitstage nach (Erst-)Ausgabebetrag
Fälligkeit des Rücknahmepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag
Referenzwährung	EUR
WKN	A1JGA1
ISIN	LU0616128319
Mindestestanlage	1 Anteil
Mindestfolgeanlage	1 Anteil
Verwaltungsvergütung ³	derzeit 1,30% p. a. des Netto-Teilfondsvermögens Die Verwaltungsvergütung wird bewertungstäglich abgegrenzt und rückwirkend ausbezahlt.
Zentralverwaltungs- und Verwahrstellenvergütung	0,073% p.a. für die ersten EUR 100 Mio. AuM, 0,063% p.a. für die folgenden AuM von EUR 100-250 Mio., 0,058% p.a. für die folgenden AuM von EUR 250-500 Mio., 0,053% p.a. für die folgenden AuM über EUR 500 Mio. mindestens jedoch EUR 13.800 p.a. Die Verwahrstelle und die Zentralverwaltung erhalten diese Vergütung für die Erfüllung ihrer Aufgaben. Diese Vergütung wird täglich abgegrenzt und rückwirkend ausbezahlt. Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

¹ Bedeutung der Anteilklassenbezeichnung:

A = Anteilklasse ohne besondere Mindestzeichnung

² Sofern eine Anteilklasse durch Anteilrückgaben zwischenzeitlich keinen Bestand aufweist, die Anteilklasse jedoch zu einem späteren Zeitpunkt erneut gezeichnet wird, entspricht der Ausgabepreis der Anteilklasse zu diesem Zeitpunkt dem Erstanteilwert zuzüglich der jeweils geltenden Verkaufsprovision.

³ Etwaig anfallende Vertriebskosten werden aus der Verwaltungsvergütung gezahlt. Die aus der Verwaltungsvergütung getätigten Zahlungen für Vertriebskosten verstehen sich inklusive einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag, der Bankarbeitstag in München und Luxembour ist mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres
Erfolgshonorar	entfällt derzeit
Garantiegebühr	0,15 % p. a. des Nettoteilfondsvermögens
Taxe d'Abonnement	0,05 % des Nettoteilfondsvermögens zum jeweiligen Quartalsende
Anteile ¹ Die Anteile werden in Globalurkunden verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.	Inhaber- und Namensanteile
Teilfondslaufzeit	31. Dezember 2026
Verwendung der Erträge	Thesaurierung zum Geschäftsjahresende
Geschäftsjahresende	31. Dezember
Sparpläne	Monatlich ab EUR 25,00 möglich
Vertriebsländer	Luxembourg Deutschland
SFDR-Klassifizierung	Artikel

¹ Die Kostenbelastung beim Erwerb von Anteilen im Rahmen von Sparplänen kann maximal der Höhe der maximalen Verkaufsprovision, die im Sonderreglement definiert ist, zuzüglich eventuell anfallender administrativer Kosten entsprechen. Die Höhe der Kosten im ersten Jahr des Bestehens eines Sparplans betragen in keinem Fall mehr als ein Drittel der eingezahlten Beträge.

VERWALTUNGSREGLEMENT

Präambel

Dieses Verwaltungsreglement, welches das Verwaltungsreglement vom März 2007 ersetzt, trat erstmals am 1. Juli 2008 in Kraft und wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxembourg hinterlegt. Eine letzte Änderung tritt am 13 Februar 2026 in Kraft.

Dieses Verwaltungsreglement legt allgemeine Grundsätze für den von der UniCredit Invest Lux S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, wie abgeändert („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) aufgelegten bzw. dem genannten Gesetz unterliegenden und von der UniCredit Invest Lux S.A. verwalteten Sondervermögen („fonds commun de placement à compartiments multiples“) PensionProtect fest.

Die spezifischen Charakteristika der einzelnen Teilfonds werden im Sonderreglement beschrieben, in dem ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des Verwaltungsreglements getroffen werden können.

Das Verwaltungsreglement und das Sonderreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die für den entsprechenden Teilfonds geltenden Vertragsbedingungen.

Ergänzend hierzu erstellt die Verwaltungsgesellschaft für jeden Fonds einen Verkaufsprospekt sowie ein Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger („Wesentliche Anlegerinformationen“).

Artikel 1 – Die Teilfonds

Jeder Teilfonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen, bestehend aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten („Teilfondsvermögen“), das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das jeweilige Teilfondsvermögen abzüglich der dem jeweiligen Teilfonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten („Netto-Teilfondsvermögen“) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des entsprechenden Teilfonds mindestens den Gegenwert von EUR 1,25 Mio. erreichen. Jeder Teilfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im jeweiligen Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle verwahrt.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement und dem Sonderreglement geregelt.

Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anleger das Verwaltungsreglement, das Sonderreglement sowie alle Änderungen derselben an.

Artikel 2 – Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxembourg mit Sitz in Luxembourg.

Jedes Teilfondsvermögen wird – vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen in Artikel 5 des Verwaltungsreglements – durch die Verwaltungsgesellschaft im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Bestimmung und Ausführung der Anlagepolitik des Teilfonds sowie die Tätigkeiten, welche in Anhang II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 aufgeführt sind, verantwortlich. Sie darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar und mittelbar mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich namentlich, jedoch nicht ausschließlich, auf den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung, den Umtausch und die Übertragung von Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten

und auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds zusammenhängen. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder sonstige Personen mit der täglichen Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft betrauen.

Sie kann für die Ausführung ihrer Tätigkeiten externe Dienstleister hinzuziehen.

Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft einen Anlageverwalter mit der Verwaltung der Vermögenswerte oder einen Anlageberater mit der Anlageberatung des Fonds beziehungsweise Teilfonds betrauen. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann des Weiteren unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einen oder mehrere Anlageberater hinzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu Lasten jedes Teilfondsvermögens das im Sonderreglement festgelegte Entgelt zu beanspruchen.

Artikel 3 – Die Verwahrstelle

Die Verwahrstelle für einen Teilfonds wird im Sonderreglement bestimmt.

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds beauftragt. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement und dem Verwahrstellenvertrag des jeweiligen Teilfonds in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Verwahrstelle kann die bei ihr verwahrten Vermögenswerte des Teilfonds ganz oder teilweise Wertpapiersammelstellen, Korrespondenzbanken oder sonstigen Dritten anvertrauen. Dies gilt insbesondere für Vermögenswerte, die an einer ausländischen Börse amtlich notiert sind oder an einem ausländischen Markt sonst gehandelt werden sowie für Werte, die zur Verwahrung im Rahmen eines ausländischen Clearingsystems zugelassen sind.

Die Haftung der Verwahrstelle wird durch die Tatsache der Übertragung von Werten des jeweiligen Teilfondsvermögens auf Dritte entsprechend den geschilderten Grundsätzen nicht berührt.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verwahrstelle berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen

- a. Ansprüche der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Verwahrstelle geltend zu machen;
- b. gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das jeweilige Teilfondsvermögen nicht haftet.

Die Verwahrstelle ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement oder dem Verkaufsprospekt des jeweiligen Teilfonds in ihrer jeweils gültigen Fassung widersprechen.

Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Im Falle einer Kündigung der Verwahrstellenbestellung ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen, andernfalls hat die Kündigung der Verwahrstellenbestellung notwendigerweise die Auflösung des entsprechenden Teilfonds zur Folge; bis dahin wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anleger ihren Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

Artikel 4 – Hauptverwaltung

Die Hauptverwaltung für die jeweiligen Teilfonds befindet sich in Luxembourg.

Artikel 5 – Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines Teilfonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien im Sonderreglement bzw. im betreffenden Verkaufsprospekt festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

„Drittstaat“: Als Drittstaat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.

„Geldmarktinstrumente“: Instrumente, im Sinne von Artikel 3 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

„Gesetz vom 17. Dezember 2010“: Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

„Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008“: Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008 über gewisse Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen.

„OGA“: Organismus für gemeinsame Anlagen.

„OGAW“: Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

„Richtlinie 2009/65/EG“: die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

„Richtlinie 2007/16/EG“: die Richtlinie 2007/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2007 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen.

„Richtlinie 2004/39/EG“: die Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

„Wertpapiere“:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere („Aktien“)
- Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel („Schuldtitel“)
- alle anderen Wertpapiere im Sinne von Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 5 dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik eines Teilfonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

5.1 Anlagen eines Teilfonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen

Auf Grund der spezifischen Anlagepolitik eines Teilfonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Teilfonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Sonderreglement erwähnt.

- a. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG notiert oder gehandelt werden;
- b. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;
- c. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Staates, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, zur amtlichen Notierung zugelassen oder an einem anderen geregelten Markt eines Staates, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß und der

anerkannt und für das Publikum offen ist, und vorwiegend in Europa, Asien, Australien (einschließlich Ozeanien), Amerika und/ oder Afrika liegt;

- d. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 5.1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e. Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Finanzsektor zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde (die „CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anleger der anderen OGA dem Schutzniveau der Anleger eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Teilfondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g. abgeleiteten Finanzinstrumenten („Derivaten“), d. h. insbesondere Optionen und Futures sowie Swap-Geschäften, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 5.1. a) bis h) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h. Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

5.2 Jeder Teilfonds kann darüber hinaus

- a. bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als den unter 5.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b. in Höhe von bis zu 49 % seines Nettovermögens flüssige Mittel halten. In besonderen Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 49 % einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anleger für geboten erscheint;
- c. Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung.
- d. Devisen im Rahmen eines „Back-to-back“-Darlehens erwerben.

5.3 Darüber hinaus wird ein Teilfonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagegrenzen beachten

- a. Ein Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 5.1 f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds.
- b. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen ein Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen. Ungeachtet der einzelnen in 5.3 a) genannten Obergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus
 - von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder,
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.
- c. Die in 5.3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.
- d. Die in 5.3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.

- e. Die in 5.3 c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 5.3 b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in 5.3 a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 5.3 a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben 35 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Teilfonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f. Unbeschadet der in nachfolgend 5.3 k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 5.3 a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

- g. Die in 5.3 f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies auf Grund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- h. Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 5.3 a) bis e) darf ein Teilfonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) die Anleger des betreffenden Teilfonds den gleichen Schutz genießen, wie Anleger von Teilfonds, welche die Anlagegrenzen gemäß 5.3 a) bis g) einhalten (ii) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (iii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Teilfonds angelegt werden.

- i. Ein Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 5.1 e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds dieses Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

- j. Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Wenn ein Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 5.3 a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder

den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

Des Weiteren kann es bei dem Erwerb von Anteilen an OGAW und/oder anderen OGA zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene dieser Zielfonds kommen. Der Fonds wird dabei nicht in Zielfonds investieren deren Verwaltungsvergütung mehr als 3 % p. a. beträgt.

Die maximale Höhe des Anteils der Verwaltungsgebühren, die diesem Fondsvermögen sowie den OGAW und/oder anderen OGA, in welche dieser Fonds investiert, belastet werden, ist dem Jahresbericht des Fonds zu entnehmen.

- k. Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Gesamtheit der von ihr verwalteten OGAW stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr insgesamt erlaubt, auf die Geschäftsführung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.
- l. Ferner darf ein Teilfonds nicht mehr als:
- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.
- Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.
- m. Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 5.3 k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Teilfonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 5.3 a) bis e) und 5.3 i) bis l) beachtet.
- n. Kein Teilfonds darf Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben.
- o. Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilien gesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.
- p. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle dürfen zu Lasten des Vermögens eines Teilfonds Kredite oder Garantien für Dritte ausgeben, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Teilfonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von oben 5.1 e), g) und h) anzulegen.
- q. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle dürfen für Rechnung des Teilfonds Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 5.1 e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

5.4 Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen

- a. brauchen Teilfonds die in vorstehend 5.1 bis 5.3 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Teilfondsvermögen halten, geknüpft sind, nicht einzuhalten;

- b. und unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 5.3 a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen;
- c. muss ein Teilfonds dann, wenn diese Bestimmungen unbeabsichtigt, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu bereinigen.
- d. In dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in 5.3 a) bis g) sowie 5.3 i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Die Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Teilfonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5.5 Sonstige Techniken und Instrumente

a. Allgemeine Bestimmungen

Zur effizienten Verwaltung des Teilfondsvermögens oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Teilfondsvermögens, kann der Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehenden Nrn. 5.1 bis 5.4 dieses Artikels im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehender Nr. 5.6 dieses Artikels betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen.

Unter keinen Umständen darf ein Teilfonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den im Sonderreglement genannten Anlagezielen abweichen. Die Anwendung der Techniken und Instrumente findet gemäß den gesetzlichen Anforderungen statt. Diese Techniken und Instrumente werden im besten Interesse des Teilfonds angewendet.

Die entsprechenden Risikohinweise werden unter Punkt 9.5 erläutert. Angaben zu direkten und indirekten Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung befinden sich unter Nummer 19. „Kosten des Fonds“. Dies bedeutet, dass bis auf die vorher beschriebenen direkten und indirekten Kosten alle mit den sonstigen Techniken und Instrumenten verbundene Erträge dem Teilfonds zu Gute kommen. Die Techniken und Instrumente, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des OGAW führen und nicht mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zur ursprünglich beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

b. Wertpapierdarlehen

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds im Rahmen eines Wertpapierdarlehens als Darlehensgeber auftreten, wobei solche Geschäfte in Übereinstimmung mit den Vorgaben des CSSF-Rundschreibens 08/356 und eines dieses ergänzenden oder ersetzenden Rundschreibens zu erfolgen haben. Es ist sichergestellt, dass alle im Rahmen eines Wertpapierdarlehens übertragenen Wertpapiere jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierdarlehensvereinbarungen jederzeit beendet werden können.

c. Wertpapierpensionsgeschäfte („Repos und Reverse Repos“)

Ein Teilfonds kann nebenbei Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen, die darin bestehen, Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen mit der Besonderheit einer Klausel, welche dem Verkäufer das Recht vorbehält oder die Verpflichtung auferlegt, vom Erwerber die Wertpapiere zu einem Preis und in einer Frist, welche beide Parteien in ihren vertraglichen Vereinbarungen festlegen, zurückzuerwerben.

Ein Teilfonds kann als Verkäufer oder als Käufer im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften sowie in einer Serie von Wertpapierpensionsgeschäften auftreten. Seine Beteiligung an derartigen Geschäften unterliegt jedoch den folgenden Bedingungen:

- Ein Teilfonds darf Wertpapiere über ein Wertpapierpensionsgeschäft nur kaufen oder verkaufen, wenn die Gegenpartei Aufsichtsregeln unterliegt, welche die CSSF als gleichwertig mit denen vom Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen ansieht.
- Während der Laufzeit eines Wertpapierpensionsgeschäftes darf ein Teilfonds die gegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen, bevor nicht das Rückkaufrecht durch die Gegenseite ausgeübt oder die Rückkauffrist abgelaufen ist.
- Da ein Teilfonds sich Rücknahmeanträgen auf eigene Anteile gegenüber sieht, muss er sicherstellen, dass seine Positionen im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften ihn zu keiner Zeit daran hindern, seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen.
- Der Teilfonds stellt sicher, dass er jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Reverse-Repo-Geschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, sollte der Mark-to-Market-Wert des Reverse-Repo-Geschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des OGAW herangezogen werden.
- Der Teilfonds stellt sicher, dass er jederzeit die dem Repo-Geschäft unterliegenden Wertpapiere zurückfordern oder das vereinbarte Repo-Geschäft beenden kann.

5.6 Risikomanagement-Verfahren

Im Rahmen der Teilfonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen eines Teilfonds verbundene Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko, ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios sowie alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Fonds wesentlich sind, jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Hinblick auf OTC-Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für jeden Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfondsportfolios nicht überschreitet.

Ein Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend 5.3 e) dieses Artikels festgelegten Grenzen, Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend 5.3 a) bis e) dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend 5.3 a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Nr. 5.6 mitberücksichtigt werden.

Artikel 6 – Anteile, Teilfonds, Anteilklassen

Alle Anteile eines Teilfonds haben die gleichen Rechte.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds, soweit im Sonderreglement festgelegt, im Sinne des Artikels 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 einen oder mehrere Teilfonds bilden, welche jeweils einen separaten Teil des Vermögens des Teilfonds umfassen. Die einzelnen Teilfonds können sich durch ihre Anlageziele, Anlagepolitik, Referenzwährung oder sonstige Merkmale unterscheiden. Die Rechte der Anleger und Gläubiger im Hinblick auf einen Teilfonds oder die Rechte, die im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation eines Teilfonds stehen, beschränken sich auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds.

Im Verhältnis der Anleger untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jeden Teilfonds, falls vorhanden, einzeln berechnet.

Das Sonderreglement eines Teilfonds kann des Weiteren für den entsprechenden Teilfonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorsehen. Wenn ein Teilfonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorsieht, können sich die Anteilklassen im Hinblick auf die Gebührenstruktur, die Mindestanlagebeträge, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen, die Referenzwährung oder sonstige besondere Merkmale, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden, unterscheiden. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede ausgegebene Anteilsklasse einzeln berechnet.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös des jeweiligen Teilfonds oder ihrer jeweiligen Anteilsklasse berechtigt.

Artikel 7 – Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit uneingeschränkt zur Ausgabe von Anteilen an einem Teilfonds befugt.

Der Erstausgabebetrag und ggf. die Erstemissionsphase für einen neu errichteten Teilfonds bzw. die neu errichtete Anteilsklasse wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und im Verkaufsprospekt des jeweiligen Teilfonds angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen vor einem Auflegungstermin beschließen, das Angebot eines Teilfonds, eines Teilfonds oder einer neuen Anteilsklasse zurückzuziehen. Ferner behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen jederzeit einzustellen. In diesem Fall werden Anleger, die bereits einen Zeichnungsantrag gestellt haben, ordnungsgemäß informiert, und bereits überwiesene Zeichnungsbeträge werden zurückgezahlt. Diese Beträge werden bis zur Rücküberweisung nicht verzinst. Die Verwaltungsgesellschaft kann des Weiteren bestimmen, dass nach der Erstzeichnung keine Anteile eines Fonds, eines Teilfonds oder einer bestimmten Anteilsklasse mehr ausgegeben werden.

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt an jedem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) zu dem im Sonderreglement festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen. Der Ausgabepreis kann sich durch einen ggf. anfallenden Ausgabeaufschlag, auf den im Sonderreglement hingewiesen wird, erhöhen.

Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Vertriebsstellen erhoben. Der Ausgabeaufschlag kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Ausgabeaufschläge vorschreiben, können die in jenem Land beauftragten Vertriebsstellen die Anteile mit dem dort höchstzulässigen Ausgabeaufschlag verkaufen.

Soweit Ausschüttungsbeträge und/oder Rücknahmepreise unmittelbar zum Erwerb von Anteilen eines Teilfonds oder eines anderen von der Verwaltungsgesellschaft verwaltenden Fonds beziehungsweise Teilfonds verwendet werden, kann ein von der Verwaltungsgesellschaft festgelegter Wiederanlagerabatt gewährt werden.

Die Mindestanlagebeträge bei Erst- und Folgezeichnungen können je nach Fonds, Teilfonds und Anteilsklasse unterschiedlich sein. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Anlegern gegebenenfalls auf Vorschriften in Bezug auf Mindestanlagebeträge bei Erst- und Folgezeichnungen zu verzichten.

Der Ausgabepreis ist innerhalb einer im Sonderreglement festgelegten Zeitspanne an die Verwahrstelle zahlbar.

Durch den Kauf bestätigt der Anleger, dass nach seinem besten Wissen Anlagen in Investmentfonds gemäß dem Steuerrecht des Landes, in welchem er für steuerliche Zwecke ansässig ist oder wessen Steuerrecht er unterliegt, erlaubt sind und somit keine dahingehende Gesetzesverletzung vorliegt.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle in der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten und im Sonderreglement beschriebenen Form und Stückelung ausgegeben.

Zeichnungsanträge sind gemäß den Bestimmungen des Sonderreglements zu entrichten.

Artikel 8 – Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Eigentum an Anteilen personenbezogen beschränken oder verhindern, wenn das Eigentum nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einem Fonds beziehungsweise Teilfonds schaden könnte oder einen Verstoß gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Rechtsvorschriften darstellen könnte oder wenn ein Fonds beziehungsweise Teilfonds hierdurch den Gesetzen (beispielsweise den Steuergesetzen) eines anderen Staates als Luxemburg unterworfen sein könnte.

Die Anteile sind nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Bürger bestimmt. Die Anteile können insbesondere nicht direkt oder indirekt zugunsten folgender Personen angeboten oder verkauft werden:

- a. eine „U.S. Person“, wie in Sektion 7701(a)(30) des U.S. Revenue Code von 1986 in seiner geltenden Fassung (der „Code“) und in Sektion 902(k)(1) der Regulation S des U.S. Securities Act von 1933 in derzeit gültiger Fassung definiert und
- b. ein nicht-U.S.-amerikanisches Unternehmen, das von einer oder mehreren Personen beherrscht wird, die gemäß Art.1.1(ff) des zwischenstaatlichen Abkommens zwischen Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika (Intergovernmental Agreement, kurz „IGA“) als „Specified U.S. Person“ gelten.

Als in den USA steuerpflichtige natürliche Personen (wie unter a. referenziert) werden beispielsweise diejenigen betrachtet, die

- in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
- eingebürgerte Staatsangehörige sind (z. B. Green-Card-Holder),
- im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
- ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten oder
- mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind.

Als in den USA steuerpflichtige juristische Personen (wie unter b. referenziert) werden beispielsweise diejenigen betrachtet, die als

- Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden,
- eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem „Act of Congress“ gegründet wurde, oder
- ein Pensionsfonds, der als US-Trust gegründet wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen. Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anlegern gehalten werden, welche vom Erwerb oder vom Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Artikel 9 – U.S. Regulatorische Anforderungen – FATCA-spezifisches Meldewesen

Jeder Anteilinhaber und jeder Begünstigte einer Übertragung von Anteilen des Teilfonds muss der Gesellschaft oder einer durch die Gesellschaft ernannten Drittpartei („ernannte Drittpartei“), jegliche Informationen, Zusicherungen, Verzichtserklärungen und Formulare bzgl. des Anteilinhabers (oder der direkten oder indirekten Eigentümer oder Kontoinhaber des Anteilinhabers), inklusive Änderungen, in der Form und innerhalb des Zeitraumes wie von der Gesellschaft oder der ernannten Drittpartei, die in angemessener Weise angefordert wurden, vorlegen (inklusive elektronischer Zertifizierung). Diese Informationen werden genutzt, um:

- a. den steuerlichen Wohnsitz (oder mehrere) von jedem Anteilinhaber zu identifizieren,
- b. die Informationen zu sammeln, die von der Luxemburger Steuerbehörde gemäß dem FATCA-spezifischen Meldewesen angefordert werden dürfen und
- c. die folgenden Ausnahmen, Ermäßigungen oder Rückerstattungen geltend zu machen:
 - Quellensteuern oder andere Steuern, die von Steuerbehörden oder anderen staatlichen Verwaltungsstellen in Bezug auf den Teilfonds auferlegt wurden (inklusive Quellensteuern, die im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010 auferlegt wurden, oder jeglichen ähnlichen oder nachfolgenden Gesetzen oder zwischenstaatlichen Abkommen, oder jeglichen Abkommen, die aufgrund dieser Gesetze oder zwischenstaatlichen Abkommen beschlossen werden),

- Beträge, die an den Teilfonds gezahlt wurden, oder
- dem Anteilseigner oder dem Begünstigten durch den Teilfonds zurechenbare oder verteilbare Beträge. Falls der Anteilsinhaber oder der Begünstigte einer Übertragung von Anteilen die angeforderten Informationen, Zusicherungen, Verzichtserklärungen oder Formulare, der Gesellschaft oder der ernannten Drittpartei nicht vorlegen kann, so ist die Gesellschaft oder die ernannte Drittpartei berechtigt, die Anteile an jeglichen Teilfonds des betroffenen Anteilinhabers oder des Begünstigten zurückzunehmen.

Die Gesellschaft oder die ernannte Drittpartei behält sich das Recht vor, jegliche Informationen bezüglich der Anteilsinhabern (inklusive Informationen über den Anteilsinhaber die er nach diesem Abschnitt vorgelegt hat) an die Regierung oder die Steuerbehörde in Luxemburg weiterzuleiten, die im Rahmen der IGA-Anforderungen angefordert werden dürfen.

Artikel 10 – Berechnung des Nettoinventarwertes

Der Wert eines Anteils (der „Nettoinventarwert“) lautet auf die im Sonderreglement festgelegte Währung (die „Fondswährung“). Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im Sonderreglement wird der Nettoinventarwert von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Bankarbeitstag in Luxembourg und München mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet. Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem Banken in Luxembourg und München für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch beschließen, den Anteilwert am 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilwertes an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satzes handelt. Folglich können die Anleger keine Ausgabe und/oder Rücknahme von Anteilen auf Grundlage eines am 24. oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Nettoinventarwerts verlangen.

Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu einem Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten dieses Teilfonds an jedem Bewertungstag ermittelt „Netto-Teilfondsvermögen“ und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet („Nettoinventarwert“).

Das Netto-Teilfondsvermögen wird nachfolgenden Grundsätzen berechnet:

- a. Vermögenswerte, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wenn ein Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte verfügbare Kurs an jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
- b. Vermögenswerte, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt gehandelt werden, werden zu dem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Vermögenswerte verkauft werden können.
- c. Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in (a) oder (b) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, werden diese Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar festgelegten Bewertungsregeln festlegt.
- d. Die auf Vermögenswerte entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.
- e. Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrates auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Teilfonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettoinventarwert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann,

wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.

- f. Swaps werden zum Barwert (Present Value) bewertet.
- g. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich anteiliger Zinsen bewertet. Festgelder können zu dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen dem Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.
- h. Die in einem Teilfonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden die Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlich errechenbaren Verkehrswertes festlegt.
- i. Alle nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren Devisenkurs in die betreffende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne oder Verluste aus Devisentransaktionen werden hinzugerechnet oder abgesetzt.
- j. Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Verkehrswert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft und nach einem von ihr festgelegten Verfahren bestimmt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Teilfonds für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Nettoinventarwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Teilfonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Nettoinventarwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Netto-inventarwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Nettoinventarwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

Das Netto-Teilfondsvermögen wird gegebenenfalls um Ausschüttungen reduziert, die an die Anleger des Teilfonds gezahlt werden.

Wurden Anteilklassen gebildet, erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt jedoch immer für den gesamten Teilfonds.

Auf die ordentlichen und außerordentlichen Erträge kann ein Ertragsausgleich gerechnet werden.

Artikel 11 – Einstellung der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Nettoinventarwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Nettoinventarwertes sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Aussetzung erforderlich machen, insbesondere:

- a. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter, anerkannter, dem Publikum offener und ordnungsgemäß funktionierender Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse oder auf diesem Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- b. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte eines Teilfonds nicht verfügen kann oder es für diese unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

- c. während einer Zeit, in welcher die gewöhnlich verwendeten Kommunikationsmittel oder Hilfsmittel für die Nettoinventarwertberechnung eines Teilfonds oder für die Kursberechnung an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds notiert ist/gehandelt wird, unterbrochen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft unterrichtet die Anleger ordnungsgemäß über die Aussetzung. Anleger, die einen Antrag auf Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen der betroffenen Teilfonds eingereicht haben, für welche die Nettoinventarwertermittlung ausgesetzt wurde, werden unverzüglich über den Anfang und das Ende der Aussetzungsperiode unterrichtet.

Artikel 12 – Rücknahme von Anteilen

Die Anleger sind berechtigt, an jedem Bewertungstag (wie in Artikel 10 des Verwaltungsreglements definiert) die Rücknahme ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen.

Die Rücknahmeanträge gelten ausnahmslos als rechtsverbindlich und unwiderruflich. Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen im Hinblick auf die Rücknahme sowie ggf. ausgegebene Zertifikate beizufügen.

Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass die Rücknahme von Anteilen unmittelbar oder mittelbar über eine Sammelstelle erfolgen kann; dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb des im Sonderreglement festgelegten Zeitraums nach dem einschlägigen Bewertungstag bzw. nach dem Tag, an welchem sämtliche erforderlichen Unterlagen bei der im Verkaufsprospekt aufgeführten Stelle eingegangen sind, je nachdem, welcher der spätere Zeitpunkt ist. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, wie keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten oder einschränken.

Der Rücknahmepreis kann den zum Zeitpunkt der Zeichnung oder des Kaufs gezahlten Preis unter- oder überschreiten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit, nach freiem Ermessen und insbesondere unter den Voraussetzungen der in Artikel 8 aufgeführten Bestimmungen, Anteile zurückkaufen. In diesem Fall ist der Anleger zu Rückgabe verpflichtet.

Sofern die Zahl oder der gesamte Nettovermögenswert von Anteilen, welche durch einen Anleger in einem Teilfonds oder einer Anteilklasse, falls vorhanden, gehalten werden, nach dem Antrag auf Rücknahme unter das Mindestnetto-Teilfondsvermögen sinkt, welches von der Verwaltungsgesellschaft für einen Teilfonds im Verkaufsprospekt festgelegt wurde, kann die Verwaltungsgesellschaft bestimmen, dass dieser Antrag als Antrag auf Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des Anlegers in diesem Teilfonds bzw. dieser Anteilklasse behandelt wird.

Gehen Anträge auf Rücknahme an einem Bewertungstag ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen eingegangenen Anträgen 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigt, so behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, nach ihrem alleinigen Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber die Anzahl der Anteile bei den einzelnen Rücknahmeanträgen anteilig zu verringern. Soweit ein Antrag auf Grund der Ausübung der Befugnis zur anteiligen Verringerung an diesem Bewertungstag nicht in vollem Umfang ausgeführt wird, muss er im Hinblick auf den nicht ausgeführten Teil so behandelt werden, als habe der Anteilsinhaber für den nächsten Bewertungstag, und nötigenfalls auch für die maximal sieben darauffolgenden Bewertungstage, einen weiteren Antrag gestellt. Solche Anträge werden gegenüber späteren Anträgen, soweit sie für die darauffolgenden Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet.

In Ausnahmefällen ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Rücknahme von Anteilen zeitweilig auszusetzen. Eine Aussetzung ist insbesondere möglich: (i) sofern die Berechnung des Anteilswerts gemäß Artikel 10 zeitweilig eingestellt ist; (ii) nach Ankündigung der Auflösung des Fonds bzw. des Teilfonds zur Gewährleistung des Liquidationsverfahrens; sowie (iii) aus anderen Gründen, die es im Interesse der Gesamtheit der Anleger des Fonds bzw. des Teilfonds als

gerechtfertigt und/oder geboten erscheinen lassen, z. B. wenn bei Veräußerung von Vermögensgegenständen aufgrund illiquider Märkte nicht solche Erlöse erzielt werden können, die bei normalen Marktverhältnissen erzielt würden.

Artikel 13 – Umtausch von Anteilen

Soweit im Sonderreglement nichts anderes bestimmt ist und vorbehaltlich der Erfüllung der jeweiligen Zulassungskriterien, sind die Anleger eines Teilfonds berechtigt, an jedem Bewertungstag (wie in Artikel 10 des Verwaltungsreglements definiert) den Umtausch ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement festgelegten Umtauschpreis und zu den dort bestimmten Bedingungen gegen Anteile einer anderen Anteilklasse, falls vorhanden, oder eines anderen Teilfonds, welcher von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, umzutauschen.

Der Umtauschpreis kann sich um eine Umtauschprovision erhöhen, deren maximale Höhe im Sonderreglement festgelegt ist.

Artikel 14 – Kosten des jeweiligen Teilfonds

Neben den im Sonderreglement festgelegten Kosten kann die Verwaltungsgesellschaft dem einzelnen Teilfonds folgende Kosten belasten:

- a. alle Steuern, die auf Vermögenswerte, Erträge und Aufwendungen des Teilfonds erhoben werden;
- b. das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft;
- c. das Entgelt der Verwahrstelle, Hauptverwaltung und Zahlstellen sowie deren Bearbeitungsgebühren, wie beispielsweise für die Erstellung etwaiger Steuerreportings und bankübliche Spesen;
- d. Fondsmanagementgebühren;
- e. übliche Courtage und Bankgebühren insbesondere Spesen und Gebühren für Überweisungen und deren Erfassung in Buchhaltungssystemen, Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten eines Teilfondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsgeschäften anfallen;
- f. Erträge, welche sich aus der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Gesamtrendite-Swaps, Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften etc.) ergeben, sollen grundsätzlich – abzüglich direkter bzw. indirekter operationeller Kosten – dem Teilfondsvermögen zufließen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, für die direkten und indirekten operationellen Kosten beispielsweise bei Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung solcher Geschäfte eine Gebühr zu erheben. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Teilfonds eine Vergütung in Höhe von bis zu 50% der Erträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen (z. B. an die Verwahrstelle zu zahlende Transaktionskosten) trägt die Verwaltungsgesellschaft. Die Identität der Gegenpartei dieser Geschäfte, an die die direkten und indirekten Kosten und Gebühren gezahlt werden, sowie die Kosten werden im Jahresbericht veröffentlicht. Die Kosten und Gebühren enthalten keine versteckten Erträge;
- g. die Kosten des Rechnungswesens, der Buchführung und der Errechnung des Nettoinventarwertes sowie dessen Veröffentlichung;
- h. die Kosten für Beratung (einschließlich Rechtsberatung), die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger eines Teilfonds handeln;
- i. die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung eines Teilfonds, Errichtungskosten, an Index-Lizenzinhaber oder Index-Berechnungsagenten zu entrichtende Gebühren, die Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder -registrierung im In- und Ausland sowie Versicherungsprämien, Zinsen und Maklerkosten;
- j. sämtliche Druckkosten für Anteilzertifikate (Mäntel und Bögen);
- k. Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen;
- l. die Honorare des Wirtschaftsprüfers eines Teilfonds;
- m. die Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungs- und Sonderreglements sowie anderer Dokumente, wie z. B. Verkaufsprospekte und wesentliche Informationen für die Anleger und sonstige Dokumente, die einen Teilfonds betreffen und die für den Vertrieb der Anteile des Fonds bzw. der Teilfonds in bestimmten Ländern nach deren Vorschriften notwendig sind, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung,

Verkaufsprospekten oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit einem Teilfonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen, einschließlich eventueller Änderungsverfahren;

- n. die Druck- und Vertriebskosten der Rechenschafts- und Halbjahresberichte sowie die Kosten eines etwaigen IFRS-Reportings sowie Sonderreportings für die Anleger bzw. auf Wunsch der Anleger in allen notwendigen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- o. die Kosten der für die Anleger bestimmten Veröffentlichungen;
- p. die Gebühren der Repräsentanten des Teilfonds im Ausland;
- q. einen angemessenen Anteil an Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen sowie Vertriebsstellenvergütungen;
- r. performanceabhängige Vergütungen;
- s. Kosten für die Durchführung eines Risikomanagement-Verfahrens entsprechend den gesetzlichen Anforderungen;
- t. Kosten für eine evtl. Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen sowie evtl. Mitgliedschaften des Fonds in Interessenverbänden;
- u. sowie sämtliche anderen Verwaltungsgebühren und –kosten (hiervon ausgenommen sind etwaige Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung einer Verschmelzung verbunden sind).

Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten und Bearbeitungsgebühren werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst den laufenden Erträgen, dann den Netto-Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, einige der vorgenannten Kosten nicht dem Teilfonds zu belasten, sondern direkt aus dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft zu tragen. Nähere Regelungen hierzu finden sich im teilfondsspezifischen Anhang des Verkaufsprospektes des jeweiligen Teilfonds.

Artikel 15 – Revision

Die Bücher der Verwaltungsgesellschaft und jedes Teilfondsvermögens werden durch einen unabhängigen, in Luxemburg zugelassenen Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird.

Artikel 16 – Ausschüttungen

Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im Sonderreglement bestimmt die Verwaltungsgesellschaft für jeden Teilfonds, ob aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen grundsätzlich Ausschüttungen an die Anleger vorgenommen werden oder eine Thesaurierung erfolgt.

Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten („ordentliche Nettoerträge“) sowie netto realisierte Kursgewinne kommen.

Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Teilfondsvermögen auf Grund der Ausschüttung nicht unter die vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehene Mindestgrenze von EUR 1,25 Mio. sinkt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, Zwischenausschüttungen vorzunehmen.

Im Falle einer Ausschüttung in Form von Gratisanteilen können eventuell verbleibende Bruchteile in bar ausbezahlt oder gutgeschrieben werden. Ausschüttungsbeträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zu Gunsten des jeweiligen Teilfondsvermögens.

Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf von fünf Jahren Ausschüttungsbeträge zu Lasten des jeweiligen Teilfonds einzulösen.

Im Falle der Bildung von Teilfonds oder zwei oder mehreren Anteilklassen gemäß Artikel 6 des Verwaltungsreglements wird die spezifische Ausschüttungspolitik des jeweiligen Teilfonds/der jeweiligen Anteilklasse im Verkaufsprospekt des entsprechenden Fonds festgelegt.

Artikel 17 – Inkrafttreten, Änderungen des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements

Dieses Verwaltungsreglement sowie das Sonderreglement der Teilfonds sowie deren Änderungen treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement und das Sonderreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements, des Sonderreglements sowie deren Änderungen werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxembourg hinterlegt.

Artikel 18 – Veröffentlichungen

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Teilfondsanteile, das Verwaltungsreglement und das Sonderreglement sowie der Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen eines jeden Fonds beziehungsweise Teilfonds sind jeweils bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, jeder Zahlstelle und den Vertriebs- und Untervertriebsstellen verfügbar sowie unter www.structuredinvest.lu abrufbar. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis eines jeden Teilfonds werden, falls gesetzlich erforderlich oder von der Verwaltungsgesellschaft so bestimmt, jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Tageszeitung jener Länder veröffentlicht, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden.

Spätestens 4 Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres eines jeden Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Rechenschaftsbericht zur Verfügung stellen, der Auskunft gibt über das jeweilige Teilfondsvermögen, dessen Verwaltung und die erzielten Resultate.

Spätestens 2 Monate nach Ende der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres eines jeden Teilfonds stellt die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht zur Verfügung, der Auskunft gibt über das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres.

Der Rechenschaftsbericht und alle Halbjahresberichte eines jeden Teilfonds sind für die Anleger bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich und unter www.structuredinvest.lu abrufbar.

Mitteilungen an die Anleger werden gemäß den nationalen Vorschriften jener Länder veröffentlicht, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden.

Artikel 19 – Auflösung der Teilfonds

Weder Anleger noch deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können die Auflösung und/oder Teilung eines Teilfonds beantragen.

Jeder Teilfonds kann jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, wobei die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich als Liquidator fungiert. Eine Auflösung erfolgt zwingend, falls die Verwaltungsgesellschaft aus irgendeinem Grunde aufgelöst wird. Sie wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation eines Teilfonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen des Teilfonds bleibt weiter möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anleger gewährleistet wird.

Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und -honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anleger im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile verteilen. Liquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern nicht eingefordert worden sind, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten

Anleger nach Abschluss des Liquidationsverfahrens bei der Caisse des Consignations in Luxembourg hinterlegt. Diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Artikel 20 – Verschmelzung

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates und, soweit anwendbar, gemäß den im Gesetz von 2010 sowie den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren den Fonds oder gegebenenfalls einen oder mehrere Teilfonds des Fonds mit einem bereits bestehenden oder gemeinsam gegründeten anderen Teilfonds des Fonds, anderen Luxemburger Fonds bzw. deren Teilfonds, einem anderen ausländischen OGAW oder einem Teilfonds eines anderen ausländischen OGAW entweder unter Auflösung ohne Abwicklung oder unter Weiterbestand bis zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verschmelzen.

Die Anleger haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen die Rückgabe oder gegebenenfalls den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds bzw. Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, ohne weitere Kosten als jene, die vom Fonds bzw. Teilfonds zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, zu verlangen. Dieses Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anteilhaber des übertragenden OGAW und die Anteilhaber des übernehmenden OGAW über die geplante Verschmelzung informiert wurden und erlischt fünf Werktage vor dem Zeitpunkt für die Berechnung des Umtauschverhältnisses. Soweit anwendbar werden die Anleger gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren rechtzeitig über die Verschmelzung informiert.

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung werden die Anleger des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, auf der Grundlage der Nettoinventarwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung Anleger des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds. Gegebenenfalls erhalten die Anleger einen Spitzenausgleich.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbunden sind, werden nicht den betroffenen Fonds bzw. Teilfonds oder deren Anlegern angelastet.

Artikel 21 – Verjährung

Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle verjähren fünf Jahre nach Entstehung des Anspruchs. Unberührt bleibt die in Artikel 19 Abs. 3 enthaltene Regelung. Die Vorlegfrist für Ertragscheine beträgt fünf Jahre ab Datum der veröffentlichten Ausschüttungserklärung.

Es liegt jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist vorgelegte Ertragscheine zu Lasten des Teilfonds einzulösen.

Artikel 22 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Dieses Verwaltungsreglement und die Sonderreglements unterliegen dem luxemburgischen Recht. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts der Stadt Luxembourg.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und jeden Teilfonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile dieses Teilfonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf Zeichnung und Rücknahme der Anteile beziehen.

Die deutsche Fassung des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements ist maßgebend.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und diesen Teilfonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile öffentlich vertrieben werden.

Luxembourg, den 13 Februar 2026

SONDERREGLEMENT

Für den Fonds PensionProtect (der „Fonds“) gelten ergänzend bzw. abweichend zu dem vorstehenden Verwaltungsreglement (Artikel 1–22) die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements, erstmals in Kraft getreten am 4. Mai 2005, wobei eine letztmalige Änderung am 20. April 2018 in Kraft tritt.

Artikel 23 – Der Fonds

1. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) („Gesetz von 2010“). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen.
2. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds nur für Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen.
3. Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 10 des Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.
4. Die im Verwaltungsreglement aufgeführten Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar (mit Ausnahme der im Verwaltungsreglement genannten Ziffern 5.3. j) und k)).
5. Für jeden Teilfonds kann die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie die Berechnung des Inventarwertes unter den Voraussetzungen und entsprechend den Bestimmungen gemäß Artikel 11 des Verwaltungsreglements eingestellt werden.
6. Ergänzend zu Artikel 19 des Verwaltungsreglements und unter Vorbehalt von Artikel 29 dieses Sonderreglements kann ein Teilfonds oder mehrere Teilfonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst bzw. verschmolzen werden. Für die Auflösung bzw. Verschmelzung eines oder mehrerer Teilfonds gelten die in Artikel 19 aufgeführten Bestimmungen.

Artikel 24 – Anlagepolitik

1. Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen eines Ertrages, der an die Wertentwicklung der Wertpapiermärkte gekoppelt ist.
2. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt.
3. Eine detaillierte Beschreibung der Anlagepolitik jedes einzelnen Teilfonds befindet sich im Verkaufsprospekt.

Artikel 25 – Anteile, Referenzwährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis, Inventarwertberechnung

1. Anteile werden an den jeweiligen Teilfonds ausgegeben und lauten auf den Inhaber. Sie werden in jeder von der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmenden Stückelung ausgegeben. Sofern eine Verbriefung in Globalzertifikaten erfolgt, besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.
2. Für jeden Teilfonds können gemäß Artikel 6 des Verwaltungsreglements verschiedene Anteilklassen ausgegeben werden. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.
3. Anteile an den Teilfonds sind frei übertragbar.
4. Es können ausschüttende und thesaurierende Anteile ausgegeben werden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös berechtigt.
5. Die Referenzwährung, in welcher für den PensionProtect der Inventarwert, der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis berechnet werden, ist der Euro.
6. Ausgabepreis ist der Inventarwert der jeweiligen Anteilklasse gemäß Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 10 des Verwaltungsreglements des entsprechenden Bewertungstages zuzüglich einer Verkaufsprovision von bis zu 6,00 %

davon, deren konkrete Höhe sich je nach Teilfonds und Anteilklasse unterscheiden kann. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

7. Rücknahmepreis ist der Inventarwert des jeweiligen Teilfonds gemäß Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 11 des Verwaltungsreglements. Es kann eine Rücknahmegebühr in Höhe von bis zu 2,00 % zugunsten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden.
8. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einstellen, insbesondere, falls wesentliche Änderungen auf den Kapitalmärkten oder andere unvorhersehbare Ereignisse politischer, wirtschaftlicher oder steuerlicher Art dies gebieten oder wenn ihr die Anlage von weiteren Mittelzuflüssen im Hinblick auf die jeweilige Lage an den Kapitalmärkten nicht angebracht erscheint und das Anlageziel gefährden könnte. Die Artikel 8 und 11 des Verwaltungsreglements bleiben unberührt.

Artikel 26 – Umtausch

Der Anteilinhaber kann seine Anteile am Teilfonds ganz oder teilweise bei der Registerstelle und dem Transferagenten sowie bei der Vertriebsgesellschaft, deren Vertretern (sofern vorhanden) oder den Zahl- und Vertriebsstellen des Fonds zur Weiterleitung an die Registerstelle und den Transferagenten in Anteile derselben Anteilklasse eines anderen Teilfonds umtauschen. Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage des nächstberechneten Inventarwertes des jeweiligen Teilfonds, welcher am nächsten Bewertungstag nach Eingang des Umtauschantrages berechnet wird. Es kann hierbei eine Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle erhoben werden.

Artikel 27 – Verwahrstelle des Fonds

Verwahrstelle des Fonds ist die CACEIS Bank, Luxembourg Branch.

Artikel 28 – Entgelt der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle; Kosten

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen ein Entgelt von bis zu 2,00 % p. a. zu erhalten, das an jedem Bewertungstag berechnet wird und auf der Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes nachträglich zahlbar ist. Die konkrete Höhe des Entgelts der Verwaltungsgesellschaft kann sich je nach Teilfonds und Anteilklasse unterscheiden. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Verwahrstelle, die Hauptverwaltung und die Zahlstelle in Luxembourg sind berechtigt, aus dem Netto-Fondsvermögen ein Entgelt von bis zu 0,073 % p. a. des Netto-Fondsvermögens, mindestens jedoch EUR 13.800 p. a., zu erhalten.

Die konkrete Höhe des Entgelts der Verwahrstelle kann sich je nach Anteilklasse unterscheiden. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Anpassungstag auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Fondsvermögens ausbezahlt. Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Fondsvermögens ein täglich berechnetes und jährlich bezahltes erfolgsbezogenes Entgelt erhalten. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

In Ergänzung zu Art. 5.3 des Verwaltungsreglements, i), 3. Absatz gilt:

Wenn ein Teilfonds in Anteile anderer OGAW und/oder OGA investiert, welche direkt oder indirekt durch die Verwaltungsgesellschaft oder durch eine andere Gesellschaft, mit welcher die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, verwaltet werden, darf die Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft weder (i) Ausgabe- oder Rücknahmegebühren in Bezug auf die Anlage des Teilfonds in Anteile solcher anderer OGAW und/oder OGA noch (ii) eine Verwaltungsgebühr, welche 0,25 % des Anteils des Nettovermögens des Teilfonds übersteigt, welcher in solche OGAW und/oder OGA investiert ist, verlangen.

Neben diesen Vergütungen und Gebühren gehen die in Artikel 14 des Verwaltungsreglements genannten Aufwendungen zu Lasten des Fonds, soweit diese im Zusammenhang mit seinem Vermögen stehen.

Artikel 29 – Ausschüttungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt für jeden Teilfonds, ob aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen grundsätzlich Ausschüttungen an die Anteilinhaber vorgenommen werden oder nicht. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Artikel 30 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Fonds endet jährlich zum 31. Dezember, erstmals zum 31. Dezember 2005.

Artikel 31 – Dauer des Fonds

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit aufgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Luxembourg, den 05.04.2018

VERWALTUNG, VERTRIEB UND BERATUNG

Verwaltungsgesellschaft, Domizilstelle und Vertriebsgesellschaft

UniCredit Invest Lux S.A.
1, Avenue de l'Aéroport,
L-1110 Senningerberg.

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Christian Voit

Verwaltungsratsmitglieder

Chiara Fornarola

Lorenzo Liesch

Graham Willimas

Dr. Joachim Beckert
Independent Director

Zugelassener Wirtschaftsprüfer des Fonds

Deloitte Audit S.à r.l.
20 Boulevard de Kockelscheuer
1821 Luxembourg

Zugelassener Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft

KPMG Audit S.à r.l.l.
39, Avenue John F. Kennedy
1855 Luxembourg

Verwahrstelle, Hauptverwaltung und Zahlstelle in Luxembourg

CACEIS Bank, Luxembourg Branch
5, allée Scheffer
L-2520 Luxembourg.

Sammel-, Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

CACEIS Bank S.A., Germany Branch
Lilienthalallee 36
D-80939 München

Vertriebsstelle in Deutschland

UniCredit Bank GmbH
Arabellastraße 12
D-81925 München

Aufsichtsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier, Luxembourg
283, route d'Arlon
L-1150 Luxembourg

ERGÄNZENDE ANGABEN FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND

Diese Ergänzung ist Teil des Verkaufsprospektes und soll im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt des PensionProtect datiert mit März 2022 gelesen werden.

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

Die

CACEIS Bank S.A., Germany Branch
Lilienthalallee 36
D-80939 München

hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle i. S. d. § 309 KAGB in Deutschland (deutsche Zahl- und Informationsstelle) übernommen. Sie nimmt Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeaufträge entgegen.

Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und Zahlungen an die Anleger können über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Die folgenden Dokumente sind bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos erhältlich:

- Der ausführliche Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen
- Das Verwaltungs- und Sonderreglement
- Der aktuelle Jahres- und soweit veröffentlicht der aktuelle Halbjahresbericht
- Alle unter dem Titel „Veröffentlichungen“ genannten Dokumente

Informationen an die Anleger werden, soweit in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich unter www.structuredinvest.lu veröffentlicht und können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenfrei erfragt werden.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15%. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15% bereits den Solidaritätszuschlag. Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer- Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen. Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet. Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung). Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wurde), sind diese stets in der Steuererklärung anzugeben. Im

Rahmen der Veranlagung unterliegen diese Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz. Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

I. Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig. Falls der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für eine Teilfreistellung erfüllt, können Ausschüttungen in Teilen steuerfrei sein. Sofern der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind 30 % der Ausschüttungen steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 15 % der Ausschüttungen steuerfrei. Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“). Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen. Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Falls der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für eine Teilfreistellung erfüllt, können Vorabpauschalen in Teilen steuerfrei sein. Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“). Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie

zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile. Falls der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für eine Teilfreistellung erfüllt, können Veräußerungsgewinne in Teilen steuerfrei sein. Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor. Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

II. Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Ist der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, dann erhält er auf Antrag vom Fonds die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer anteilig für seine Besitzzeit erstattet; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat. Die Erstattung setzt voraus, dass der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile ist, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden. Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres. Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig. Falls der Fonds die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung erfüllt, können Ausschüttungen in Teilen steuerfrei sein für Zwecke der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Falls der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für eine Teilfreistellung erfüllt, wird für Zwecke des Steuerabzugs einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen. Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig. Falls der Fonds die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung erfüllt, können Vorabpauschalen in Teilen steuerfrei sein für Zwecke der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Falls der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für eine Teilfreistellung erfüllt, wird für Zwecke des Steuerabzugs einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern. Falls der Fonds die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung erfüllt, können Veräußerungsgewinne in Teilen steuerfrei sein für Zwecke der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Steuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Übersicht der steuerlichen Folgen für übliche betriebliche Anlegergruppen

Im Anschluss an diesen Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes finden Sie eine zusammenfassende Übersicht für übliche betriebliche Anlegergruppen.

III. Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

IV. Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

V. Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

VI. Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

VII. Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens auf ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung, ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Investmentvermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Investmentvermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als dem eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber in Textform widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber UniCredit Invest LuxS.A. 1, Avenue de l'Aéroport, L-1110 Senningerberg schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat

oder

er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

